Einlagensicherungsfonds

Statut des Einlagensicherungsfonds

Stand: 17. August 2026

Inhalt

Statut des Einlagensicherungsfonds

§ 1	Einlagensicherungsfonds	5
§ 2	Aufgabe und Zweck des Einlagensicherungsfonds	5
§ 2a	Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds	5
§ 3	Voraussetzung für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds	6
§ 4	Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds	7
§ 4a	Risikoeinschätzung	11
§ 4b	Einlagenklassifizierung	12
§ 5	Pflichten und Rechte der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken	13
§ 5a	Finanzierung und Zielausstattung	16
§ 5b	Informationen zur Einlagensicherung und Werbung	23
§ 6	Umfang der Einlagensicherung	24
§ 7	Ausschuss für die Einlagensicherung	35
§ 7a	Risikokomitee Einlagensicherung und Task Force	37
§ 8	Einschaltung des Prüfungsverbandes	39
§ 9	Bekanntgabe der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds	40
§ 10	Keine Ansprüche der Bank	40
§ 11	Geheimhaltungs- und Schweigepflicht, Vermeidung von Interessenskonflikten	40
§ 12	Ordnungsmaßnahmen	42
§ 13	Auflösung des Einlagensicherungsfonds	46

Anlagen

Anlage zu § 2a Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 48

Anlage zu § 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds 56

Anlage zu § 4b des Statuts des Einlagensicherungsfonds 63

Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie § 5b Absatz 1 Satz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 65

Anlage zu § 5 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 69

Anlage zu § 5 Absatz 5 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 72

Anlage zu § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 78

Anlage zu § 5a Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 82

Anlage zu § 6 Absatz 18 des Statuts des Einlagensicherungsfonds 89

Statut des Einlagensicherungsfonds

§ 1 Einlagensicherungsfonds

Innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. – im Folgenden Bankenverband – besteht als unselbstständiges Sondervermögen ein Einlagensicherungsfonds deutscher Banken – im Folgenden Einlagensicherungsfonds genannt.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Einlagensicherungsfonds

1. Der Einlagensicherungsfonds hat die Aufgabe, bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten von Banken, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung, im Interesse der Einleger Hilfe zu leisten, um Beeinträchtigungen des Vertrauens in die privaten Kreditinstitute zu verhüten.

2. Zur Durchführung der in Absatz 1 umschriebenen Aufgabe sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen zulässig, und zwar insbesondere Zahlungen an einzelne Gläubiger – vor allem gemäß § 6 dieses Statuts –, Leistungen an Banken, die Übernahme von Garantien oder die Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 46 KWG.

§ 2a Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. [1] Alle Kreditinstitute (einschließlich der inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG), die Mitglieder des Bankenverbandes sind – im Folgenden jeweils „Bank“ genannt –, sind verpflichtet, an dem Einlagensicherungsfonds mitzuwirken, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß Absatz 2 vorliegt. [2] Für inländische Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG gelten ergänzend die besonderen Regelungen, die in der Anlage „Zusatzregelung für die Mitwirkung

von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken an der Einlagensicherung“ zu diesem Statut niedergelegt sind.

2. Auf Antrag können Zweigniederlassungen von ausländischen Banken von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds befreit werden.

3. Banken, die außerordentliche Mitglieder des Bankenverbandes sind, wirken nicht an dem Einlagensicherungsfonds mit.

§ 3 Voraussetzung für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Voraussetzung für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ist, dass

 (a) die Bank über die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel verfügt, die den Anforderungen entsprechen, die die zuständige Aufsichtsbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß §§ 32 und 33 KWG zu Grunde legt, und

 (b) die Bank mindestens zwei Geschäftsleiter hat, die die erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen, wobei die erforderliche persönliche Eignung vor allem voraussetzt, dass die betreffenden Personen über umfangreiche Bankerfahrung verfügen und Gewähr für eine Geschäftspolitik bieten, die eine Gefährdung der Einlagen ausschließt und im Einklang mit den unter Buchstabe d) niedergelegten Grundsätzen steht, und

 (c) keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 9 KWG) oder sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen genügt, und

 (d) die Bank ein dauerhaft tragfähiges Geschäftsmodell nachweisen kann und

(e) die Bank ein insgesamt ausgeglichenes Ergebnis im laufenden Geschäft hat und die notwendige Liquidität gewährleistet sowie die Anforderungen erfüllt, die nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen an die ordnungsmäßige Durchführung von Bankgeschäften zu stellen sind, und

(f) die Bank Mitglied im Prüfungsverband deutscher Banken e.V. – im Folgenden Prüfungsverband – ist und

(g) die Bank mindestens die Anforderungen erfüllt, die nach dem Verfahren der Bonitätsklassifizierung gemäß § 4a zu der Klasse BBB+ führen, und

(h) die Bank die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Bankenverband erfüllt, sie einen entsprechenden Aufnahmeantrag gem. § 6 Abs. 6 der Satzung des Bankenverbandes gestellt und der Vorstand erklärt hat, dass der Aufnahme nach Bestätigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds Hindernisse nicht im Wege stehen.

2. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds beginnt, sobald die neu aufgenommene Bank den Vorschuss auf die Jahresumlage für das Aufnahmejahr und die Einmalzahlung gemäß § 5a Absatz 7 entrichtet sowie die Erklärungen gemäß § 5 Absatz 2 und 10 beigebracht hat und der Bankenverband ihr daraufhin die Mitwirkung bestätigt hat.

§ 4 Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

1. Die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet

(a) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Bankenverband oder

(b) mit Beendigung der Mitgliedschaft der Bank im Prüfungsverband oder

(c) durch Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds.

2. Eine Bank kann von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen werden,

 (a) wenn bei ihr die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a) bis e) genannten Voraussetzungen für ihre Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn sie die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 3 auch auf Anforderung nicht vorlegt oder

 (b) wenn sie aufgrund des Bonitätsklassifizierungsverfahrens gemäß § 4a in die Klasse B- oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde und eine Verbesserung der Bonitätsklassifizierung nicht zu erwarten ist. Oder

 (c) wenn sie aufgrund des Einlagenklassifizierungsverfahrens gemäß § 4b in die Klasse DR 6 oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde und eine Verbesserung der Einlagenklassifizierung nicht zu erwarten ist.

 Für den Ausschluss einer Bank von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds als Ordnungsmaßnahme wegen Pflichtverletzung der Bank gelten die Bestimmungen des § 12.

3. [1] Der Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ist mit einer Frist von sechs Monaten vorher anzudrohen.

 (a) [2] Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe b) kann die Androhung erst erfolgen, wenn

 (i) die Bank nach der Bonitätsklassifizierung mehr als zwei aufeinander folgende Jahre der Klasse B- oder einer schlechteren Klasse angehört oder

 (ii) die Bank (A) nach der Bonitätsklassifizierung der Klasse B- oder einer schlechteren Klasse angehört und (B) vor Ablauf der Zweijahresfrist gemäß (i) auf der Grundlage von mindestens zwei Einlagenklassifizierungen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten der Klasse DR 5 oder einer schlechteren Klasse angehört.

(b) [3] Im Fall des Absatzes 2 Buchstabe c) kann die Androhung erst erfolgen, wenn die Bank auf der Grundlage von mindestens zwei Einlagenklassifizierungen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten der Klasse DR 6 oder einer schlechteren Klasse angehört.

4. [1] Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand des Bankenverbandes nach Anhörung der Bank. [2] Der Vorstand wird bei seiner Entscheidung berücksichtigen, ob gemessen an den Belangen des Einlagensicherungsfonds der Ausschluss für die Bank eine unbillige Härte bedeutet.

5. [1] Eine Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss einer Bank ist dieser schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung wird einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam. [2] Die Bank kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes verlangen; die Anrufung der Delegiertenversammlung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Bankenverbandes erfolgen, die innerhalb der Frist nach Satz 1 Halbsatz 2 bei der Geschäftsstelle des Bankenverbandes eingehen muss. [3] Die Anrufung der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes hat aufschiebende Wirkung. [4] Ein Ausschluss erfolgt nicht, wenn die Delegiertenversammlung dem Ausschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerspricht. [5] Die Entscheidung der Delegiertenversammlung wird der Bank schriftlich bekanntgegeben und einen Monat nach Zugang bei der Bank wirksam.

6. [1] Wird an einer Bank eine Beteiligung erworben, aufgrund derer der Beteiligte die Mehrheit der Stimmrechte oder des Kapitals hält oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 5 Absatz 10 ausüben kann, so endet die Mitwirkung der Bank an dem Einlagensicherungsfonds ohne Ausschlussverfahren nach Ablauf von neun Monaten ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung, unabhängig davon, ob eine solche Beteiligung innerhalb dieser Frist an eine andere Person oder ein anderes Unternehmen weiterveräußert wird. [2] Eine Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds tritt nicht ein, wenn

(a) dem Bankenverband zuvor Gelegenheit gegeben worden ist, festzustellen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung (§ 1 Absatz 9 KWG) oder sein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder persönlich haftender Gesellschafter zuverlässig ist und auch sonst den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung einer Bank zu stellenden Ansprüchen genügen (Eignung), und

(b) innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist alle Tatsachen offen gelegt werden, die den Schluss auf die Zuverlässigkeit und Eignung erlauben und etwaige Zweifel an ihr ausräumen und insoweit alle erforderlichen Prüfungsfeststellungen ermöglicht wurden.

[3] Der Bankenverband kann die Frist verlängern bzw. im Falle der bereits eingetretenen Beendigung der Mitwirkung eine vorläufige befristete Wiederaufnahme aussprechen.

7. [1] Bei Banken, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds endet, bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Jahresumlage solange und soweit bestehen, wie Einlagen bei der Bank weiterhin vom Einlagensicherungsfonds gemäß § 6 (einschließlich gemäß § 6 Absatz 18) gesichert werden (§ 6 Absatz 14). [2] Einlagen, die nach Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds getätigt werden und gemäß § 6 Absatz 14 nicht mehr geschützt sind, bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Sinne von § 5a Absatz 3 Satz 1 unberücksichtigt. [3] Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Statuts einschließlich der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Verpflichtung zur Freistellung des Bankenverbandes von Verlusten, zur Einreichung von Daten, Duldung von Prüfungen und zur Erteilung und Beachtung von Auflagen, für die Bank, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds beendet ist, Anwendung, solange Einlagen dieser Bank gesichert sind (§ 6 Absatz 14). [4] Der Bankenverband kann die Durchführung dieser Prüfungen für den Zeitraum von der Beendigung der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds bis zur Beendigung der Sicherung der Einlagen auf den Prüfungsverband oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen; eine solche Übertragung ist der betreffenden Bank schriftlich mitzuteilen. [5] Im Falle einer solchen Übertragung der Aufgaben des Prüfungsverbandes auf einen anderen geeigneten

Dritten gelten alle Bezugnahmen in diesem Statut auf den Prüfungsverband sinngemäß für einen etwaigen vom Bankenverband benannten anderen geeigneten Dritten.

8. [1] Die Bank, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds beendet ist, hat auf Anforderung Informationen und Nachweise zu den nach dem Statut noch gesicherten Einlagen an den Prüfungsverband zu übermitteln. [2] Die Informationen und Nachweise können nach Maßgabe der in diesem Statut und in der Satzung des Prüfungsverbandes enthaltenen Bestimmungen über Auskunftserteilung, Vorlage von Dokumenten und Nachweisen sowie die Vornahme örtlicher Prüfungen überprüft werden. [3] Soweit entsprechende Informationen bzw. Nachweise nicht rechtzeitig übermittelt werden, gelten für Zwecke der Ermittlung der Jahresumlage die zuletzt ermittelten Bemessungsgrundlage, Eigenkapitalfaktor und Verlustpufferquote fort.

§ 4a Risikoeinschätzung

1. [1] Die Banken werden jährlich einer Risikoeinschätzung unterzogen. [2] Die Risikoeinschätzung beruht auf einer durch den Prüfungsverband oder eine seiner Tochtergesellschaften durchzuführenden Bonitätsklassifizierung, dem Eigenkapitalfaktor und der Verlustpufferquote. [3] Das Nähere regeln die „Grundsätze für die Risikoeinschätzung“, die Bestandteil dieses Statuts sind. [4] Die Bonitätsklassifizierung kann abweichend von Satz 1 auch dann durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Verhältnisse der Bank seit der letzten Bonitätsklassifizierung erheblich verändert haben.

2. [1] Die Banken sind verpflichtet, die für die Bonitätsklassifizierung erforderlichen Daten innerhalb der vom Prüfungsverband gesetzten Fristen vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zur Verfügung zu stellen. [2] Unabhängig von weiteren möglichen Konsequenzen insbesondere aus § 12 wird eine Bank im Falle fehlender, oder auf Grund ihres beschränkten Aussagegehaltes unzureichender Unterlagen für die Bonitätsklassifizierung nach Ablauf einer angemessenen Nachreichungsfrist der Klasse C gemäß den „Grundsätzen für die Risikoeinschätzung“ zugeordnet.

3. [1] Die für Zwecke der Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote erforderlichen Daten sind per Stichtag 31. März und 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu ermitteln und dem Prüfungsverband spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Ende des jeweiligen Folgemonats vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zu übermitteln. [2] Die Rechtsfolgen einer Nichteinreichung oder nicht ordnungsgemäßen Einreichung der erforderlichen Unterlagen richten sich – unbeschadet möglicher weiterer Konsequenzen insbesondere aus § 12 – nach den Regelungen des § 5a Absatz 12.

§ 4b Einlagenklassifizierung

1. [1] Die Banken werden jährlich einer Einlagenklassifizierung unterzogen, die nach näherer Maßgabe der „Grundsätze für die Einlagenklassifizierung“, die Bestandteil dieses Statuts sind, von dem Prüfungsverband oder eine seiner Tochtergesellschaften durchgeführt wird. [2] Die Einlagenklassifizierung kann abweichend von Satz 1 auch in kürzeren Intervallen durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Verhältnisse der Bank oder der Einlagen seit der letzten Einlagenklassifizierung nicht unerheblich verändert haben oder anlassunabhängig wenn die Bank nach dem vorhergehenden Einlagenklassifizierungsverfahren in die Klasse DR 3 oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde.

2. [1] Die Banken sind verpflichtet, die für die Einlagenklassifizierung erforderlichen Daten innerhalb der vom Prüfungsverband gesetzten Fristen vorgabengemäß im Sinne von § 5 Absatz 12 zur Verfügung zu stellen. [2] Unabhängig von weiteren möglichen Konsequenzen insbesondere aus § 12 wird eine Bank im Falle fehlender, oder auf Grund ihres beschränkten Aussagegehaltes unzureichender Unterlagen für die Einlagenklassifizierung nach Ablauf einer angemessenen Nachreichungsfrist der Klasse DR 7 gemäß den „Grundsätzen für die Einlagenklassifizierung“ zugeordnet.

§ 5 Pflichten und Rechte der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken

1. Jede Bank ist verpflichtet, in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihres Inlandsgeschäfts die folgenden Klauseln entsprechend der diesem Statut im Anhang beigefügten Anlage „Nummer 20 AGB Banken“ aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zu Grunde zu legen:

 - *Forderungsübergang:*
 Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

 - *Auskunftserteilung:*
 Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. [1] Die Banken haben dem Bankenverband je eine Erklärung einzureichen, mit der sie die zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sowie den Prüfungsverband ermächtigen, den Bankenverband über alles zu unterrichten, was die bei der jeweiligen Bank unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. [2] Gleichzeitig ist der Bankenverband ermächtigt, bei diesen Stellen alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und sie über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. [3] Der Wortlaut der entsprechenden Ermächtigungserklärung ist als Anlage im Anhang zu diesem Statut wiedergegeben.

3. Die Banken sind verpflichtet, den Bankenverband unverzüglich über das Entstehen, die Änderung und die Beendigung einer bedeutenden Beteiligung zu unterrichten und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit beurteilt werden kann, ob die betroffenen Gesellschafter zuverlässig sind und den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und

umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

4. Die Banken sind verpflichtet, den Prüfungsverband bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.

5. [1] Der Prüfungsverband kann einer Bank unter den in § 11 der Satzung des Prüfungsverbandes in der am 06. Januar 2026 ins Vereinsregister eingetragenen Fassung genannten Voraussetzungen Auflagen erteilen, welche von der Bank unverzüglich zu erfüllen sind. [2] § 11 der Satzung des Prüfungsverbandes in der am 06. Januar 2026 ins Vereinsregister eingetragenen Fassung ist diesem Statut als Anlage im Anhang beigefügt.

6. (gestrichen)

7. [1] Jede Bank ist verpflichtet, die Auflagen zu erfüllen, die der Bankenverband im Zusammenhang mit einer für die Bank erfolgenden Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 vorschreibt; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. [2] Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2, kann der Bankenverband von der jeweiligen Bank und deren Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und Schriften verlangen. [3] Bei der Ausführung von Tätigkeiten aufgrund des § 2 Absatz 2 haftet der Bankenverband oder ein von ihm Beauftragter gegenüber den Banken nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Führt der Bankenverband im Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß § 2 Absatz 2 von der Bank abgeschlossene Wertpapiergeschäfte aus, an deren Erfüllung diese infolge eines Zahlungs- oder Veräußerungsverbotes gemäß § 46 KWG gehindert ist, so gilt die Zustimmung der Bank zu allen Handlungen des Bankenverbandes als erteilt, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung dieser Geschäfte erforderlich sind.

9. [1] Aufwendungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 hat die Bank dem Bankenverband zu ersetzen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [2] Die Geltendmachung sonstiger Ansprüche bleibt unberührt.

10. [1] Jede Bank ist verpflichtet, den Bankenverband von Verlusten freizustellen, die diesem durch eine Hilfeleistung zu Gunsten einer anderen Bank entstanden sind, an der der jeweiligen Bank die Mehrheit der Anteile gehört oder über die sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. [2] Unbeschadet der sich aus Satz 1 ergebenden Verpflichtung haben die in Betracht kommenden Banken entsprechende ausdrückliche Erklärungen abzugeben. [3] Außerdem haben Banken in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 eine Erklärung

- von einer nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft, der die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben kann, oder
- von mehreren Banken oder nicht an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die gemeinsam unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können,

beizubringen. [4] Für die Beurteilung der Frage, ob in diesen Fällen jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten Banken, Kreditinstitute, natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. [5] Zur Durchführung der in den Sätzen 1 bis 4 enthaltenen Verpflichtungen haben die Banken dem Bankenverband jeweils unverzüglich anzuzeigen, an welchen Banken ihnen die Mehrheit der Anteile gehört und über welche Banken sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; in entsprechender Weise haben die Banken den Bankenverband zu unterrichten, wenn bei ihnen die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind. [6] Der Wortlaut der entsprechenden Verpflichtungserklärung ist als Anlage im Anhang des Statuts wiedergegeben.

11. [1] Jede Bank ist verpflichtet, dem Bankenverband unverzüglich anzuzeigen, wenn eine Abwicklung des bankgeschäftlichen Betriebes ein-

geleitet wird. [2] Sofern nicht auszuschließen ist, dass während der Abwicklung Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 notwendig werden, kann der Bankenverband Auflagen nach Absatz 7 vorschreiben.

12. Die Banken stellen dem Bankenverband sowie dem Prüfungsverband alle nach diesem Statut oder sonst zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlichen Daten innerhalb der vorgesehenen Fristen oder nach Aufforderung entsprechend den Vorgaben des Bankenverbands bzw. des Prüfungsverbandes in maschinell bearbeitbarer Form auf dem vorgegebenen Übertragungsweg fristgerecht zur Verfügung.

§ 5a Finanzierung und Zielausstattung

1. [1] Die Finanzmittel des Einlagensicherungsfonds werden von den Banken durch Jahresumlagen und Sonderumlagen aufgebracht. [2] Der Bankenverband strebt eine Zielausstattung des Einlagensicherungsfonds mit einem Vermögen in Höhe von mindestens 0,5 % der durch den Einlagensicherungsfonds gemäß § 6 gesicherten Einlagen aller an ihm mitwirkenden Banken an. [3] Die Banken zahlen ferner einen Verwaltungskostenzuschuss.

2. [1] Die Banken sind verpflichtet, jährlich bis spätestens zum 31. März eine Umlage in Höhe von 0,6 ‰ (Bemessungsfaktor) der bei ihnen durch den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) gesicherten Verbindlichkeiten an den Bankenverband zu entrichten (Jahresumlage). [2] Der Ausschuss für die Einlagensicherung prüft jährlich die Angemessenheit des Bemessungsfaktors nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Höhe des Vermögens des Einlagensicherungsfonds, der angestrebten Zielausstattung gemäß Absatz 1, des Mittelbedarfs für geleistete oder möglicherweise bevorstehende Hilfsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2, der Risikoeinschätzungen nach § 4a, sowie der aktuellen Marktentwicklungen. [3] Über eine etwaige Anpassung des Bemessungsfaktors beschließt der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung. [4] Der angepasste Bemessungsfaktor darf 1,2 ‰ nicht überschreiten und kann bis auf 0 ‰ abgesenkt werden. [5] Der Bemessungsfaktor ist vom Vorstand

jeweils in dem Jahr, das dem Jahr der jeweiligen Umlageerhebung vorhergeht, festzulegen und den Banken bekanntzugeben. [6] Eine rückwirkende Erhöhung des Bemessungsfaktors ist ausgeschlossen.

3. [1] Die Jahresumlage ist auf Basis des Durchschnitts der zum 31. März und 30. Juni des Vorjahres und der zum 30. September und 31. Dezember dem Vorjahr vorhergehenden Jahres gemäß § 6 sowie der durch die EdB gesicherten Verbindlichkeiten der Bank zu bestimmen (Bemessungsgrundlage). [2] Verbindlichkeiten werden hierbei zu 35 % angerechnet, soweit sie durch die EdB geschützt werden. [3] Soweit die Verbindlichkeiten nicht durch die EdB geschützt werden, aber als Einlagen gemäß § 6 gesichert sind, werden sie wie folgt angerechnet:

- Einlagen bis zu 5 Mrd. € zu 100 %
- Einlagen über 5 Mrd. € bis zu 10 Mrd. € zu 90 %
- Einlagen über 10 Mrd. € bis zu 25 Mrd. € zu 80 %
- Einlagen über 25 Mrd. € bis zu 50 Mrd. € zu 60 %
- Einlagen über 50 Mrd. € bis zu 100 Mrd. € zu 40 %
- Einlagen über 100 Mrd. € zu 20 %

[4] Für die Bestimmung der Jahresumlage sind auch solche Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die aufgrund von Übergangsregelungen (insbesondere § 6 Absatz 18 dieses Statuts) gesichert werden. [5] In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung für einzelne Banken eine abweichende Bemessungsgrundlage festsetzen.

4. Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 3 erforderlichen Daten sind zu den Stichtagen 31. März und 30. Juni, 30. September und 31. Dezember zu ermitteln und dem Prüfungsverband nach dessen Vorgaben (Spezifikation für die Bereitstellung eines Datenbestands) zusammenzustellen (Einreicherdatei Erweitert) und an ihn spätestens bis zum 15. Kalendertag nach den genannten Stichtagen zu übermitteln (Meldedatei Erweitert).

5. [1] Liegen bei Festlegung der Jahresumlage die gemäß § 5 Absatz 10 beizubringenden Freistellungserklärungen vor, erhält die Bank einen Rabatt von 10 % auf die Jahresumlage (nach Hinzurechnung bzw. Abzug der

Zu- und Abschläge nach Absatz 6), wenn die Bank vor Festlegung der Jahresumlage eine noch gültige Bestätigung des Prüfungsverbandes einreicht, dass mindestens eine der nach § 5 Abs. 10 abgegebenen Erklärungen nach Einschätzung des Prüfungsverbandes für Zwecke der Rabattgewährung hinreichend werthaltig ist. [2] Bei der Einschätzung der Werthaltigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit

(a) die Freistellungserklärungen mit angemessenem Aufwand rechtlich und tatsächlich durchsetzbar wären und

(b) die Bonität und das frei verfügbare Vermögen der die Freistellungserklärungen Abgebenden ausreichend wären, um einen hypothetischen Verlust des Einlagensicherungsfonds für eine Entschädigung der Einleger voll abzudecken.

[3] Die für die Einschätzung erforderlichen Daten und Nachweise sind von der Bank dem Prüfungsverband zur Verfügung zu stellen; die Kosten der Einschätzung durch den Prüfungsverband sind von der Bank zu tragen. [4] Für neu aufgenommene Banken ist die für Zwecke der Rabattgewährung relevante Werthaltigkeit bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich einzuschätzen und entspricht der Einschätzung der Werthaltigkeit für das vierte Folgejahr. [5] Für Freistellungserklärungen, die von Banken abgegeben werden, wird kein Rabatt gewährt.

6. [1] Abhängig von den Ergebnissen der Risikoeinschätzung des Prüfungsverbandes gemäß § 4a kann sich die Jahresumlage erhöhen (Zuschlag) oder ermäßigen (Abschlag). [2] Maßgeblich ist die bei Feststellung der Jahresumlage aktuell vorliegende Risikoeinschätzung (einschließlich einer solchen, die auf § 4a Absatz 2 Satz 2 oder § 5a Absatz 12 Satz 2 beruht). [3] Für die Bonitätsklassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden zu diesem Zweck jeweils gesonderte Zu- bzw. Abschläge berechnet. [4] Die Einzelzuschläge bzw. -abschläge sind zu addieren, wobei etwaige Zu- bzw. Abschläge für die Klassifizierung zu 50 % und etwaige Zu- bzw. Abschläge für den Eigenkapitalfaktor sowie die Verlustpufferquote zu je 25 % angerechnet werden. [5] Die Höhe der Zu- bzw. Abschläge für die Bonitätsklassifizierung, den Eigenkapitalfak-

tor und die Verlustpufferquote werden vom Ausschuss für die Einlagensicherung nach Maßgabe der folgenden Vorgaben beschlossen:

(a) Die Zuschläge dürfen insgesamt das 10-fache der Jahresumlage (ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte nach Absatz 5) nicht überschreiten, wobei auch die ungewichteten Einzelzuschläge für die Bonitätsklassifizierung, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote (ohne Berücksichtigung der Gewichtung gemäß Satz 4) jeweils das 10-fache der Jahresumlage nicht überschreiten dürfen. Der Abschlag auf die Jahresumlage darf insgesamt 7,5 % nicht überschreiten.

(b) Zuschläge können vorgesehen werden bei einer Bonitätsklassifizierung von A- oder schlechter, einem Eigenkapitalfaktor von 20 oder schlechter bzw. einer Verlustpufferquote von 20 % oder schlechter.

(c) Ein Abschlag kann vorgesehen werden bei einer Bonitätsklassifizierung von AA+ oder AAA bzw. einer Verlustpufferquote von 150 % oder besser. Für den Eigenkapitalfaktor wird kein Abschlag vorgesehen.

7. [1] Neuaufgenommene Banken werden im Jahr der Aufnahme neben der Jahresumlage zu einer einmaligen Zahlung in Höhe von 1,8 ‰ der Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage herangezogen. [2] Für die Jahresumlage der neuaufgenommenen Bank im Jahr der Aufnahme und die folgenden drei Jahre sowie für die einmalige Zahlung in Höhe von 1,8 ‰ ist die Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 maßgeblich, wie sie der Jahresumlage für das vierte Folgejahr zugrunde gelegt wird. [3] Die einmalige Zahlung beträgt mindestens 60.000 €. [4] Im Jahr der Aufnahme wird ein Vorschuss auf die Jahresumlage und die Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 2,4 ‰ bezogen auf die maßgeblichen Eigenmittel gemäß § 6 Absatz 8 (a) erhoben, mindestens jedoch ein Betrag von 60.000 €, in den drei Folgejahren beträgt der Vorschuss auf die jeweilige Jahresumlage 0,6 ‰ bezogen auf die maßgeblichen Eigenmittel gemäß § 6 Absatz 8 (a), mindestens jedoch 15.000 €. [5] Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage der für die Erhebung der Jahresumlage für das vierte Folgejahr erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit der Erhebung dieser

Jahresumlage. [6] Abweichend davon leisten neu gegründete Banken für das Jahr ihrer Aufnahme lediglich einen Beitrag in Höhe von 25.000 € als Vorschuss auf die Jahresumlage und die Einmalzahlung und im Übrigen den in Satz 4 beschriebenen Vorschuss auch im vierten Folgejahr; Satz 2 gilt für neue gegründete Banken mit der Maßgabe, dass die Bemessungsgrundlage für das fünfte Folgejahr maßgeblich ist und auch für das vierte Folgejahr gilt; die endgültige Abrechnung erfolgt für sie nach Vorlage der für die Erhebung der Jahresumlage für das fünfte Folgejahr erforderlichen Unterlagen gemeinsam mit dieser Jahresumlage.

8. [1] Der Vorstand des Bankenverbandes kann bei Erreichen der angestrebten Zielausstattung auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung beschließen, dass die Anforderung der Jahresumlage für solche Banken ausgesetzt wird, die (i) seit mehr als 20 Jahren an der Einlagensicherung mitwirken, (ii) gemäß der Bonitätsklassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zugewiesen sind und (iii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Verlustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen werden. [2] Die Aussetzung nach Satz 1 gilt auch für die Tochterbanken, für die eine solche Bank eine Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben hat.

9. [1] Reichen die Mittel des Einlagensicherungsfonds für Maßnahmen zur Hilfeleistung im Sinne des § 2 Absatz 2 nicht aus oder ist es sonst zur Durchführung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds erforderlich, so kann der Vorstand des Bankenverbandes auf Vorschlag des Ausschusses für die Einlagensicherung in jedem Geschäftsjahr die Erhebung einer oder mehrerer Sonderumlagen beschließen. [2] Die Summe der Jahresumlage und aller Sonderumlagen eines Geschäftsjahres darf insgesamt 200 % einer mit dem Bemessungsfaktor 0,6 ‰ berechneten Jahresumlage (ohne Berücksichtigung etwaiger Rabatte gemäß Absatz 5 oder Zu- und Abschläge gemäß Absatz 6) nicht übersteigen.

10. [1] Die Banken können bis zu 30 % der Jahresumlage durch Übernahme einer besicherten vertraglichen Zahlungsverpflichtung erbringen. [2] Diese Möglichkeit der Erbringung der Jahresumlage durch Übernahme von Zahlungsverpflichtungen besteht nur für Zeiträume nach der endgültigen Abrechnung nach § 5a Abs. 7 Satz 5. [3] Banken, welche von der

Möglichkeit zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen Gebrauch gemacht haben, sollen im Übrigen, insbesondere bei zahlungswirksamen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2, wirtschaftlich nicht besser gestellt werden, als wenn sie die Jahresumlagen vollständig durch Zahlung erbracht hätten. [4] Die nähere Ausgestaltung der Zahlungsverpflichtungen sowie des Verbots der wirtschaftlichen Besserstellung gemäß Satz 3 regeln die „Grundsätze für die Erbringung der Umlage durch Zahlungsverpflichtungen", die Bestandteil dieses Statuts sind.

11. [1] Darüber hinaus zahlen alle Banken als Verwaltungskostenzuschuss einen jährlichen Grundbeitrag. [2] Dieser beträgt grundsätzlich 35.000 €. [3] Er ist jedoch der Höhe nach begrenzt auf die von dem Institut in dem jeweiligen Jahr zu zahlende Umlage und beläuft sich auf mindestens 10.000 €. [4] Für Konzerne wird der Grundbeitrag für alle an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Institute auf Antrag auf 150.000 € begrenzt. [5] Der Antrag ist von der Konzernobergesellschaft oder – falls diese keine Bank ist – von einer beauftragten, an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Bank zu stellen.

12. [1] Liegen die für die Bemessungsgrundlage, den Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote erforderlichen Daten dem Prüfungsverband am 15. August des jeweiligen Abrechnungsjahres nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgegebenen Form vor, ist von dem betroffenen Institut ein Verspätungszuschlag in Höhe von 10 % der mit dem Standardbemessungsfaktor ermittelten rechnerischen Jahresumlage für das laufende Jahr, maximal jedoch 20.000 € zu zahlen. [2] Werden die entsprechenden Daten nicht vor Ablauf des 31. August ordnungsgemäß nachgereicht, gilt ergänzend Folgendes:

 (a) Liegen die Einreicherdatei Erweitert und die Meldedatei Erweitert nicht oder nicht vollständig vor, wird das Volumen der gedeckten Einlagen durch den Prüfungsverband unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte der Bank und einer Gruppe vergleichbarer Banken nach billigem Ermessen geschätzt. Für die Schätzung gilt § 319 Absatz 1 BGB entsprechend.

(b) Liegen die für die Bestimmung des Eigenkapitalfaktors bzw. die Verlustpufferquote erforderlichen Daten nicht vor, erhält die Bank für den Eigenkapitalfaktor bzw. die Verlustpufferquote die schlechteste Einstufung.

(c) Der Verspätungszuschlag erhöht sich auf 20 % der rechnerischen Jahresumlage auf Basis des Standardbemessungsfaktors, maximal jedoch 50.000 €.

[3] Nach dem 31. August eingereichte Daten werden nicht mehr zugunsten der Bank berücksichtigt, es sei denn die Bank weist nach, dass die Verzögerung der Bank nicht zuzurechnen ist. [4] In Einzelfällen können einer Bank auf Antrag Fristverlängerungen, längstens bis zum 15. September eines jeweiligen Jahres eingeräumt werden. [5] In diesem Fall gelten anstelle des 15. bzw. 31. August die festgesetzten, verlängerten Fristtermine.

13. [1] Stellt sich nach der Fälligkeit einer Jahres- bzw. Sonderumlage (durch vom Prüfungsverband durchgeführte Prüfungen oder anderweitig) heraus, dass die von der Bank nach § 4a und § 5a Absatz 4 zu übermittelnden Daten unvollständig oder unrichtig waren und haben die unvollständig oder unrichtig übermittelten Daten zu einer niedrigeren Festsetzung der Jahres- bzw. Sonderumlage geführt, gilt die entsprechende entrichtete Jahres- bzw. Sonderumlage als Vorschuss und eine endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis der vollständigen und richtigen Daten. [2] Soweit nachträgliche Anpassungen der entrichteten Jahres- bzw. Sonderumlage zu einer Nachzahlungspflicht der Bank führen, ist der Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum ab der Fälligkeit der ursprünglichen Jahres- bzw. Sonderumlage bis zum Zeitpunkt der Leistung der Nachzahlung mit dem in § 288 Absatz 2 BGB bestimmten Zinssatz, mindestens jedoch 5 % zu verzinsen.

14. [1] Die Regelungen dieses § 5a gelten erstmalig für die im Jahr 2018 zu leistende Jahresumlage. [2] Für die im Jahr 2018 und 2019 zu leistende Jahresumlage gelten sie mit der Maßgabe, dass abweichend von Absatz 3 Satz 1 für die Bemessungsgrundlage nur auf die Stichtage 31. März 2018 und 30. Juni 2018 abzustellen ist und dass die Jahresum-

lage für das Jahr 2018 spätestens zum 31. Dezember 2018 festzulegen und zu entrichten ist. [3] Für neuaufgenommene Institute gilt Satz 2 entsprechend, sofern das vierte volle Geschäftsjahr in das Jahr 2018 oder 2019 fällt; im Übrigen bleibt Absatz 7 unberührt. [4] Für frühere Zeiträume gelten die jeweiligen Regelungen für Umlagen und Verwaltungskostenzuschüsse der am 13. Oktober 2016 eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds, das insoweit Bestandteil dieses Statuts ist. [5] Die Pflicht zur Lieferung von Daten gemäß Absatz 4 bleibt hiervon unberührt und ist erstmalig für den Stichtag 30. September 2017 zu erfüllen. [6] Für die im Jahr 2024 zu leistende Jahresumlage ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 sowie abweichend von diesem Absatz 14 Satz 1 bis 4 für die Bemessungsgrundlage nur auf die Stichtage 31. März 2023 und 30. Juni 2023 abzustellen.

§ 5b Informationen zur Einlagensicherung und Werbung

1. [1] Jede Bank ist verpflichtet, spätestens ab dem 1. Januar 2023 ihre Kunden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihres Inlandsgeschäfts entsprechend der diesem Statut im Anhang beigefügten Anlage „Nummer 20 AGB Banken“ auf den Umfang der Sicherung durch den Einlagensicherungsfonds und deren Voraussetzungen hinzuweisen. [2] Die Kunden sind ferner bei Eingang der Geschäftsbeziehung über den Umfang der Sicherung, sowie bei etwaigen Änderungen zu informieren. [3] Darüber hinaus ist die Information über die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds wie folgt zulässig: Die Banken sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds und dessen generelle Funktionsweise durch Aushang in der Schalterhalle, im Impressum und/oder unter allgemeinen Informationen auf ihren Internetseiten, durch Schreiben (auch in elektronischer Form) an bestimmte Personen und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben und sachlich zu beschreiben. [4] Informationen zur Sicherung individueller Produkte sowie zu den individuellen Sicherungsgrenzen werden über die Information nach Satz 1 und 2 hinaus von den Banken ausschließlich auf konkrete Anfrage erteilt. [5] Die Banken sind dafür verantwortlich, dass die Infor-

mationen und Beschreibungen sachlich richtig sind; der Bankenverband haftet für die Beschreibungen und Informationen nicht.

2. [1] Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder elektronischen Medien, durch Postwurfsendungen, Emails oder ähnliche Publikumswerbung. [2] Die Banken sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.

3. [1] Für Banken, die Mitglied des Bankenverbandes sind, ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. [2] Alle an der Einlagensicherung mitwirkenden Banken sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es auf ihren Internetseiten sowie im Schriftverkehr (auch im elektronischen Schriftverkehr) zu verwenden. [3] Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, setzt die Delegiertenversammlung des Bankenverbandes fest. [4] Für die Benutzung des Signums finden im Übrigen Absatz 1 und 2 Anwendung.

§ 6 Umfang der Einlagensicherung

1. Gesichert werden bei den Banken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind (Einlagen), sofern die Einlage bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle angenommen wird.

2. Einlagen von

 - natürlichen Personen (auch soweit sie in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln),

- rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts oder Stiftungen ausländischen Rechts, die rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts vergleichbar sind sowie
- rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht, oder Personengesellschaften nach ausländischem Recht, die rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht vergleichbar sind,

werden gesichert, sofern die Einlage nicht

(a) zu den Eigenmitteln der Bank im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zählt (dies gilt unabhängig davon, in welcher Höhe die Eigenmittel aufsichtsrechtlich anrechenbar sind; die Einlage darf auch keine nachrangige Verbindlichkeit und keine Verbindlichkeit aus Genussrechtskapital der Bank sein) oder

(b) eine Verbindlichkeit des Kreditinstituts aus einem eigenen Akzept oder Solawechsel ist oder

(c) eine Verbindlichkeit der Bank aus einem Wertpapierpensions- bzw. Repogeschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft ist oder

(d) eine Verbindlichkeit aus einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung, einer Orderschuldverschreibung oder einem diesen Schuldtiteln vergleichbaren Recht, das seiner Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar ist, oder einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist oder

(e) im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden ist, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 der Richtlinie (EU)2015/849 verurteilt worden sind, oder

(f) im Zusammenhang mit Rechtshandlungen entstanden ist, die in einem Insolvenzverfahren gemäß §§ 129 ff. InsO in Verbindung mit § 46c KWG anfechtbar wären, wobei es auf das Vorliegen einer Masseschmälerung nicht ankommt, oder

(g) nach der Bagatellregelung des § 15 Absatz 1 EinSiG von der Entschädigung durch die gesetzliche Einlagensicherung ausgeschlossen ist.

3. [1] Einlagen von (i) nichtfinanziellen Unternehmen privater Rechtsform, (ii) Organisationen ohne Erwerbszweck, die vorrangig gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig werden, (iii) Berufsorganisationen und Verbänden ohne Erwerbszweck von Unternehmen oder ihrer Mitarbeiter sowie von (iv) (auch finanziellen) Unternehmen und Institutionen, die aufgrund eines Parlamentsgesetzes Einlagen nur bei solchen Kreditinstituten unterhalten dürfen, die Teil einer Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft sind (oder an einer solchen mitwirken) werden nur dann gesichert, wenn

(a) die Einlage nicht von Absatz 2 Unterabsatz (a) bis (g) erfasst wird und

(b) die Einlage keine Verbindlichkeit aus einem Schuldscheindarlehen oder einer Namensschuldverschreibung oder aus einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist und

(c) die Einlage eine Laufzeit von maximal 12 Monaten hat. [2] Maßgeblich ist die aktuell vereinbarte Laufzeit der Einlage im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. [3] Etwaige vorzeitige Kündigungs- oder anderweitige Rückforderungsrechte des Gläubigers oder der Bank bleiben hierbei außer Betracht. [4] Ist die Einlage prolongiert worden, werden die abgelaufenen Laufzeiten vor der Prolongation bei der Laufzeitbestimmung nicht mit eingerechnet. [5] Einlagen, für die keine Laufzeiten vereinbart worden sind, werden nur dann gesichert, wenn der Gläubiger die Einlage nach den im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG maßgeblichen Bedingungen innerhalb einer Frist von maximal 12 Monaten kündigen oder anderweitig zurückfordern kann.

[6] Für Zwecke dieses § 6 gelten als nichtfinanzielle Unternehmen solche in- und ausländischen Unternehmen mit Erwerbszweck, deren Haupttätigkeit darin besteht, Waren nichtfinanzieller Art herzustellen und gegen ein Entgelt zu verkaufen oder Dienstleistungen nichtfinanzieller Art ge-

gen Entgelt zu erbringen, und die nicht zu den in Absatz 4 (a), (c) und (g) genannten Unternehmen gehören,

4. [1] Einlagen der folgenden Gläubiger, auch wenn es sich um solche im Sinne von Absatz 2 und 3 handelt, sind in keinem Fall von der Einlagensicherung umfasst:

(a) Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere solche im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nr. 27 CRR und Organismen für gemeinsame Anlage im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 7 CRR sowie ihre Verwaltungsgesellschaften sowie vergleichbare Unternehmen (einschließlich solcher im Ausland), jedoch jeweils mit Ausnahme solcher, die unter Absatz 3 Satz 1 lit. (ii), (iii) oder (iv) fallen;

(b) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates;

(c) andere Körperschaften oder Anstalten öffentlichen Rechts nach deutschem oder ausländischem Recht mit Ausnahme solcher, die unter Absatz 3 Satz 1 lit. (iv) fallen;

(d) Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank;

(e) Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans der Bank;

(f) persönlich haftende Gesellschafter der Bank, auch wenn sie nicht Geschäftsleiter sind;

(g) natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, denen die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die alleine oder gemeinsam mit anderen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können; für die Beurteilung der Frage, ob jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung;

(h) Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder minderjährige Kinder von in Unterabsatz (d) bis (g) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten bzw. der minderjährigen Kinder stammen.

[2] Ferner nicht gesichert werden Einlagen von Gläubigern, die für Rechnung eines Dritten handeln, wenn die Einlage in dem Fall, dass der Dritte Gläubiger der Einlage wäre, nicht gesichert wäre.

5. Einlagen von anderen als in den in Absatz 2 und 3 genannten Gläubigern werden nicht gesichert.

6. (gestrichen)

7. [1] Wird eine nicht gesicherte Einlage durch einen Gläubigerwechsel (aufgrund Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder durch Übertragung der Einlage von einer ausländischen Zweigniederlassung oder -stelle auf eine inländische Haupt- oder Zweigniederlassung oder Zweigstelle zu einer gesicherten Einlage oder wird eine nicht gesicherte Verbindlichkeit anderweitig zu einer gesicherten Einlage, so ist die Einlage nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 beschlossen wurden, die Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46 und 46g KWG bzw. §§ 36 bis 38, 58a bis 60, 66a und 77 SAG, Art. 16 Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, Art. 10a und 13 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 806/2014, die Stellung eines Insolvenzantrags, die Feststellung des Entschädigungsfalles gemäß § 10 EinSiG, oder vergleichbare Maßnahmen zuständiger Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörden, insbesondere in entsprechender Umsetzung von Art. 27 bis 29, 35 und 45 ff. der Richtlinie 2014/59/EU, erfolgt sind. [2] Maßgeblich ist hierbei die früheste Maßnahme bzw. das früheste Ergebnis. [3] Abweichend von Satz 1 besteht eine Sicherung jedoch dann, wenn ein nicht gesicherter Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage innerhalb von fünf Bankarbeitstagen sowohl erworben als auch an eine nicht in Absatz 4 aufgeführte Person weiterveräußert hat, sofern

- die Einlage bei Erwerb durch den nicht gesicherten Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) gesichert war oder

- der nicht gesicherte Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage unmittelbar vom Schuldner (Emittenten) erworben hat.

[4] Bei der Fünf-Tage-Frist ist auf die zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte und nicht auf etwaige zeitlich nachgelagerte Erfüllungsgeschäfte abzustellen.

8. Für Entschädigungen gelten die folgenden Sicherungsgrenzen:

(a) [1] Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze in Höhe von im Fall von Gläubigern gemäß Absatz 2 EUR 5 Millionen und im Fall von Gläubigern gemäß Absatz 3 EUR 50 Millionen, in jedem Fall jedoch maximal in Höhe von 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR, in jedem Fall von Gläubigern gemäß Absatz 2 jedoch maximal in Höhe von EUR 5 Millionen je Gläubiger und in jedem Fall von Gläubigern gemäß Absatz 3 maximal in Höhe von EUR 50 Millionen je Gläubiger. [2] Die Eigenmittel der Bank setzen sich zusammen aus dem harten Kernkapital gemäß Artikel 50 CRR, dem zusätzlichen Kernkapital gemäß Artikel 61 CRR und dem Ergänzungskapital gemäß Artikel 71 CRR, wobei für die Bemessung der Sicherungsgrenze das Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. [3] Maßgeblich sind die vom Prüfungsverband auf der Grundlage des letzten Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers der Bank festgestellten Verhältnisse; darüber hinaus können Kapitalerhöhungen, die nach diesem Zeitpunkt von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden sind, auf Antrag der Bank berücksichtigt werden. [4] Setzt die zuständige Aufsichtsbehörde auf die Eigenmittel einen Korrekturposten fest, so ist der Bankenverband befugt, die Sicherungsgrenze entsprechend zu verringern. [5] Einlagen, die die Sicherungsgrenze überschreiten, werden bis zur jeweiligen Höhe der Sicherungsgrenze gesichert. [6] Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Sicherungsgrenze maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Satz 1 und Satz 2, in jedem Fall von Gläubigern gemäß Absatz 2 jedoch maximal EUR 3 Millionen je Gläubiger und in jedem Fall von Gläubigern gemäß Absatz 3 maximal EUR 30 Millionen je Gläubiger. [7] Ab dem 1. Januar 2030 beträgt die Sicherungsgrenze

maximal 8,75 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Satz 1 und Satz 2, in jedem Fall von Gläubigern gemäß Absatz 2 jedoch maximal EUR 1 Million je Gläubiger und in jedem Fall von Gläubigern gemäß Absatz 3 maximal EUR 10 Millionen je Gläubiger. [8] Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten, abweichend von Unterabsatz (d) Satz 5, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

(b) [1] Abweichend von Unterabsatz (a) beträgt die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute bis zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres ihrer Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds zunächst 250.000 €. [2] Zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung. [3] Sodann gilt für die Sicherungsgrenze Unterabsatz (a), sofern nicht die Voraussetzungen von Unterabsatz (c) vorliegen. [4] Die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute kann im Einzelfall auf Antrag der Bank vom Prüfungsverband bis zur Höhe der Sicherungsgrenze gemäß Unterabsatz (a) angehoben werden, wenn nach Einschätzung des Prüfungsverbandes das Risiko einer Inanspruchnahme des Bankenverbandes im Wesentlichen ausgeschlossen erscheint. [5] Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn für die Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben worden ist, die werthaltig im Sinne von § 5a Absatz 5 ist (unabhängig davon, ob die Freistellungserklärung von einer Bank oder einem Dritten abgegeben wurde). [6] Ist die Bank durch Umwandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz entstanden oder liegt eine wirtschaftlich vergleichbare Umwandlung oder Umstrukturierung vor, kann die Sicherungsgrenze entsprechend Satz 4 angehoben werden, wenn

- der übertragende Rechtsträger zuvor an dem Einlagensicherungsfonds mitgewirkt hat und
- dessen Sicherungsgrenze auf der Grundlage von Unterabsatz (a) Satz 1 ermittelt wurde und
- der übertragende Rechtsträger (i) gemäß der Bonitätsklassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zu-

gewiesen ist und (ii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Verlustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen wird und

- das übertragene Geschäft im Wesentlichen das Geschäft des aufnehmenden Rechtsträgers prägt und das Risikoprofil des neu aufgenommenen Instituts nach Einschätzung des Prüfungsverbandes im Vergleich zu dem bisherigen des übertragenden Rechtsträgers zumindest als im Wesentlichen gleichwertig zu beurteilen ist.

(c) [1] Bei Vorliegen eines besonderen Risikoprofils kann der Prüfungsverband die Sicherungsgrenze einer Bank bis auf 250.000 € absenken. [2] Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn

- der Prüfungsverband negative Prüfungsfeststellungen gemacht hat, die die Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds begründen oder
- die Bank im Rahmen der Bonitätsklassifizierung nach § 4a in Klasse „B-“ oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde
- die Bank im Rahmen der Einlagenklassifizierung nach § 4b in Klasse DR 6 oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde oder
- sonstige wesentliche Risikoerhöhungen eingetreten sind.

(d) [1] Maßgebend für die Entschädigung der Gläubiger ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. [2] Eine Herabsetzung der Sicherungsgrenze wird mit Einstellung in das Internet wirksam. [3] Die Bekanntgabe der neuen Sicherungsgrenze im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank kann der Bankenverband für Rechnung der Bank vornehmen. [4] Die Bank ist verpflichtet, die Gläubiger, die durch ein Herabsinken der Sicherungsgrenze betroffen werden, hierüber unverzüglich zu unterrichten. [5] Diese Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung nach

der Information über die Herabsetzung bis zur alten Sicherungsgrenze gesichert.

(e) Für Banken, die bei Stellung des Antrages auf Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds einem institutsbezogenen Sicherungssystem im Sinne von § 43 EinSiG angehören und bei Aufnahme in den Einlagensicherungsfonds für mindestens drei volle Kalenderjahre Mitglied des Prüfungsverbandes sind, gilt abweichend von Unterabsatz (b) bei Aufnahme in den Einlagensicherungsfonds im Anschluss an eine Überprüfung für die Sicherungsgrenze Unterabsatz (a), sofern nicht die Voraussetzungen von Unterabsatz (c) vorliegen.

9. [1] Bei der Berechnung der gesicherten Einlagen werden alle Einlagen eines Gläubigers zusammengerechnet; etwaige Gegenforderungen der Bank werden abgezogen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. [2] Ferner werden zu Gunsten des Bankenverbandes die für einen Bürgen geltenden Vorschriften der §§ 768, 770, 776 BGB entsprechend angewandt.

10. [1] Bei Anderkonten wird auf die Person des Treugebers abgestellt. [2] Gleiches gilt für sonstige offene Treuhandkonten, sofern in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie die Treugeber eindeutig gekennzeichnet sind und das Bestehen des Treuhandverhältnisses dem Einlagensicherungsfonds nachgewiesen wird. [3] Im Übrigen werden Treuhandkonten, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 Satz 2, wie Konten des Treuhänders behandelt.

11. [1] Bei Gemeinschaftskonten werden die Guthaben und Forderungen den Kontoinhabern – unabhängig von der Form des Kontos und von dem der Gemeinschaft zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis – für die Sicherung zu gleichen Anteilen zugerechnet. [2] Sodann werden zunächst die gegenüber den einzelnen Kontomitinhabern aus ihrer persönlichen Geschäftsverbindung mit der Bank bestehenden Einlagen gesichert. [3] Soweit diese Einlagen die Sicherungsgrenze nicht ausschöpfen, wird der dem einzelnen Kontomitinhaber zustehende Anteil an dem Gemeinschaftsguthaben für die Sicherung des Gemeinschaftsguthabens verwendet.

11a. Für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden, gilt Absatz 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Guthaben und Forderungen den Mitgliedern der Wohnungseigentümergemeinschaft für die Sicherung zu gleichen Anteilen zugerechnet werden, soweit kein anderer Anteil nachgewiesen wird.

12. [1] Die Zahlungen umfassen im Rahmen der Sicherungsgrenze auch etwaige Zinsansprüche für den Zeitraum bis zur Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. [2] Der Einlagensicherungsfonds leistet Zahlungen jedoch nur für Zinsen in marktüblicher Höhe. [3] Der Einlagensicherungsfonds kann seine sämtlichen Zahlungen an den einzelnen Gläubiger davon abhängig machen, dass dieser darauf verzichtet, die gemäß Satz 2 nicht gesicherten Zinsansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen.

13. [1] Einlagen in ausländischer Währung können in Euro entschädigt werden. [2] Zugrunde gelegt wird der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages, an dem der Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG festgestellt wurde. [3] Sollte ein solcher nicht verfügbar sein, gilt der Umrechnungskurs, der am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalles für den Zahlungsort maßgeblich war.

14. [1] Endet die Mitwirkung einer Bank an dem Einlagensicherungsfonds, so hat sie ihre Gläubiger, die Einlagen bei ihr haben, hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich hieraus ergeben. [2] Der Bankenverband gibt das Ausscheiden im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank für deren Rechnung bekannt. [3] Einlagen, die später als einen Monat nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger getätigt oder prolongiert werden oder im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden oder die der Gläubiger nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. zurückfordert, sind nicht gesichert.

15. [1] Nicht der Sicherung unterliegen Verbindlichkeiten der Banken, die aufgrund missbräuchlicher Rechtshandlungen in den Schutzumfang des Einlagensicherungsfonds einbezogen werden sollen. [2] Eine missbräuchliche Rechtshandlung liegt insbesondere vor, wenn eine Gestaltung gewählt

wird, die beim Gläubiger im Vergleich zum vorgesehenen Schutzumfang des Einlagensicherungsfonds zu einem statuarisch nicht vorgesehenen Vorteil im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 2 führt.

16. [1] Der Einlagensicherungsfonds wird Entschädigungsleistungen nach dem Statut nur erbringen, wenn und soweit die Gläubiger nicht durch eine andere Sicherungseinrichtung oder durch eine Entschädigungseinrichtung gemäß dem Einlagensicherungs- oder dem Anlegerentschädigungsgesetz entschädigt werden. [2] Der Bankenverband kann – auch nach Entschädigung – die Einreichung von Informationen und Nachweisen in Bezug auf die angemeldeten bzw. entschädigten Einlagen und deren Gläubiger verlangen, insbesondere im Hinblick auf die Entschädigungsfähigkeit nach diesem Statut und den Rang der Einlage im Sinne von § 46f Abs. 4 KWG. [3] Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit die geforderten Informationen und Nachweise innerhalb der gesetzten Fristen beigebracht werden.

17. Etwaig bereits erbrachte Entschädigungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht vorlagen, oder nach diesem Statut angeforderte Informationen und Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beigebracht werden.

18. [1] Dieser § 6 gilt für Verbindlichkeiten, die nach dem 31. Dezember 2022 entstehen oder prolongiert werden. [2] Für Verbindlichkeiten, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, der insoweit Bestandteil dieses Statuts und im Anhang als Anlage zu § 6 Absatz 18 diesem Statut beigefügt ist, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. [3] Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt der Bestandsschutz nach Satz 2, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

19. Ein Rechtsanspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht.

§ 7 Ausschuss für die Einlagensicherung

1. [1] Beim Bankenverband wird ein Ausschuss für die Einlagensicherung gebildet. [2] Ihm gehören als gewählte Mitglieder an

 (a) je ein Vertreter der Großbanken,

 (b) vier Vertreter der Regionalbanken,

 (c) drei Vertreter der Privatbankiers und

 (d) ein Vertreter der Auslandsbanken.

 [3] Diese Mitglieder müssen Mitglieder der Geschäftsleitung von an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken sein.

2. [1] Die zu wählenden Mitglieder des Ausschusses werden von der Delegiertenversammlung des Bankenverbandes für die Dauer von drei Jahren gewählt. [2] Sie bleiben im Amt bis zu der nach Ablauf ihrer Amtsperiode erfolgenden Neuwahl, es sei denn, dass ein gewähltes Mitglied des Ausschusses zurücktritt oder von der Delegiertenversammlung abberufen wird. [3] Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ausschusses als Mitglied der Geschäftsleitung bei der Bank aus, so endet seine Mitgliedschaft unmittelbar. [4] Scheidet ein gewähltes Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds vorzunehmen.

3. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter.

4. [1] Der Ausschuss wird durch seinen Vorsitzer und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. [2] Er muss einberufen werden, wenn es alle Vertreter einer Institutsgruppe verlangen. [3] Schriftlich, in Textform, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Ausschusses (auch außerhalb von Sitzungen) sind (auch

in Mischformen) zulässig, wenn dies der Vorsitzer und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt.

5. [1] Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. [2] Sind Mitglieder des Ausschusses verhindert, so können sie ein anderes Mitglied ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben; in diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. [3] Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von mindestens sechs Stimmen erforderlich.

6. [1] Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

(a) Entscheidungen über Maßnahmen zur Hilfeleistung (§ 2 Absatz 2) im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Kompetenzordnung für das Stützungsmanagement des Einlagensicherungsfonds;

(b) Aufstellung von Richtlinien über die Anlage des Fondsvermögens;

(c) Vorlage der Jahresrechnung über das Fondsvermögen;

(d) Erledigung der ihm vom Vorstand des Bankenverbandes übertragenen Aufgaben; die Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 5 können nicht übertragen werden;

(e) Verhängung von Ordnungsgeldern gemäß § 12 Abs. 7 und

(f) neben den in Buchstaben (a) – (e) geregelten Aufgaben noch die übrigen, ihm durch dieses Statut zugewiesenen Aufgaben.

[2] Der Vorstand des Bankenverbandes kann jederzeit die Aufgaben des Ausschusses übernehmen. [3] Der Vorstand des Bankenverbandes kann eine Geschäftsordnung für den Ausschuss erlassen, in der insbesondere die Aufgaben des Ausschusses näher geregelt werden.

§ 7a Risikokomitee Einlagensicherung und Task Force

1. [1] Beim Bankenverband wird ein Risikokomitee Einlagensicherung gebildet.

 [2] Es besteht aus dem

 (a) Präsidenten des Bankenverbandes,

 (b) Vorsitzer des Ausschusses für die Einlagensicherung, und

 (c) stellvertretenden Vorsitzer des Ausschusses für die Einlagensicherung.

 [3] Außerdem ist der Vorsitzende des Beirates der EIS Einlagensicherungsbank GmbH kraft Amtes beratendes Mitglied des Risikokomitees. [4] Der Präsident des Bankenverbandes kann ein gewähltes Mitglied des Vorstands oder ein gewähltes Mitglied des Ausschusses für die Einlagensicherung an seiner statt dauerhaft als Mitglied des Risikokomitees benennen. [5] Der Präsident kann die Mitgliedschaft im Risikokomitee jederzeit wieder an sich ziehen. [6] Vorbehaltlich der Regelung in § 7a Abs. 4 Satz 3 sind die Mitglieder des Vorstandes im Übrigen nicht teilnahmeberechtigt.

2. Das Risikokomitee wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzer und dessen Stellvertreter.

3. [1] Das Risikokomitee wird durch seinen Vorsitzer und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. [2] Es ist insbesondere einzuberufen, wenn die Task Force eine Befassung des Risikokomitees aufgrund der Risikolage für erforderlich hält. [3] Schriftlich, in Textform, telefonisch oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation (z. B. Videokonferenz) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen des Risikokomitees (auch außerhalb von Sitzungen) sind (auch in Mischformen) zulässig, wenn dies der Vorsitzer und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Einzelfall bestimmt.

4. [1] Das Risikokomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich bei schriftlicher oder tele-

fonischer Abstimmung äußern. [2] Sind Mitglieder des Ausschusses verhindert, so können sie ein anderes Mitglied ermächtigen, ihr Stimmrecht auszuüben; in diesen Fällen gilt das verhinderte Mitglied als anwesend. [3] Sofern und solange in der Person eines oder mehrerer Mitglieder des Risikokomitees ein Interessenkonflikt vorliegt (§ 11 Abs. 5) benennt der Präsident des Bankenverbandes ein oder mehrere gewählte Mitglieder des Vorstands und/oder des Ausschusses für die Einlagensicherung als Ersatzmitglied bzw. Ersatzmitglieder für das Risikokomitee. [4] Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. [5] Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzers und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

5. [1] Das Risikokomitee wird im Vorfeld der vom Ausschuss zu entscheidenden Maßnahmen zur Hilfeleistung (§ 2 Absatz 2) tätig und bereitet diese vor. [2] Dabei wird das Risikokomitee von der Task Force gemäß § 7a Absatz 7 unterstützt und arbeitet mit dieser zusammen. [3] Die Task Force nimmt regelmäßig beratend an den Sitzungen des Risikokomitees teil. [4] Ferner kann das Risikokomitee beschließen, das für die Einlagensicherung zuständige Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bankenverbandes beratend hinzuzuziehen.

6. Der Ausschuss für die Einlagensicherung kann eine Geschäftsordnung für das Risikokomitee erlassen, in der insbesondere die Aufgaben des Risikokomitees näher geregelt werden.

7. [1] Zur Vorbereitung der Tätigkeit des Risikokomitees und zur Unterstützung des Risikokomitees bei seinen Aufgaben wird eine gemeinsame Task Force mit dem Prüfungsverband eingerichtet. [2] Die Task Force besteht aus

 (a) dem für die Einlagensicherung zuständigen Geschäftsbereichsleiter,

 (b) der Geschäftsleitung des Einlagensicherungsfonds und

 (c) dem Vorstand des Prüfungsverbandes.

 [3] Einzelheiten zur Task Force und der Zusammenarbeit zwischen Bankenverband und Prüfungsverband werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

8. Unbeschadet der Bestimmungen des § 11 dürfen Informationen von der Task Force und dem Risikokomitee an Dritte (einschließlich Banken und Vertreter der Banken) und auch innerhalb des Bankenverbandes nur weitergegeben werden, soweit dies für die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben der Task Force bzw. des Risikokomitees erforderlich ist und keine rechtlichen, insbesondere keine wettbewerbsrechtlichen oder vertraglichen Schranken entgegenstehen.

§ 8 Einschaltung des Prüfungsverbandes

1. [1] Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds vorliegen, ist der Prüfungsverband einzuschalten. [2] Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Buchstabe c) können Prüfungen auch bei folgenden Personen oder Unternehmen erfolgen:

 (a) Personen oder Unternehmen, welche eine bedeutende Beteiligung im Sinne des § 1 Absatz 9 KWG an einer Bank zu erwerben beabsichtigen oder bereits erworben haben, oder

 (b) Unternehmen, welche im Verhältnis zu einer Bank, oder einem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung im Sinne des vorstehenden Buchstaben a) verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder des § 271 Absatz 2 HGB sind oder werden sollen.

2. Der Prüfungsverband ist zur Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen zur Hilfeleistung (§ 2 Absatz 2) einzuschalten, sofern und soweit dies zweckdienlich ist.

3. Der Prüfungsverband ist ferner einzuschalten, um bei Banken die für die Ermittlung der Jahres- und Sonderumlage gemäß §§ 4a, 5a erforderlichen Daten zu prüfen.

4. Der Prüfungsverband kann im Übrigen durch den Vorstand des Bankenverbandes eingeschaltet werden, sofern und soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Einlagensicherungsfonds zweckdienlich ist.

5. Der Prüfungsverband ist befugt, gemäß den Bestimmungen dieses Statuts zur Erfüllung seiner Aufgaben andere Personen oder Unternehmen einzuschalten, sofern eine sorgfältige und sachgerechte Auswahl und Kontrolle der eingeschalteten Dritten sowie deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch den Prüfungsverband sichergestellt wird.

§ 9 Bekanntgabe der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds

Der Bankenverband ist berechtigt, die Namen der an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkenden Banken und diesbezügliche Veränderungen bekannt zu machen.

§ 10 Keine Ansprüche der Bank

[1] Ein Rechtsanspruch der Banken auf Hilfeleistung oder auf das Vermögen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht. [2] Letzteres gilt insbesondere für Banken, deren Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds geendet hat.

§ 11 Geheimhaltungs- und Schweigepflicht, Vermeidung von Interessenskonflikten

1. [1] Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Bankenverbandes und seiner Mitgliedsverbände sind verpflichtet, alles, was sie in dieser Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Einlagensicherungsfonds und des Prüfungsverbandes sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Banken und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den Organen und Ausschüssen. [2] Diese Verpflichtung ist auch den Mitarbeitern des Bankenverbandes und den sonst von diesem eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

2. Die Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse sowie die Mitarbeiter des Bankenverbandes sind auf Verfahren zu verpflichten, die Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und gegen die entsprechenden Regelungen des EU-Rechts vermeiden sollen.

3. [1] Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die

 (a) den jeweils zuständigen Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörden, (einschließlich von diesen beauftragten Personen),

 (b) der EdB Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH,

 (c) dem Prüfungsverband,

 (d) den Organmitgliedern der betroffenen Bank oder

 (e) wesentlichen Gesellschaftern der Bank i.S.v. § 5 Absatz 13(b)

 von Organen des Bankenverbandes im Zusammenhang mit den Aufgaben des Einlagensicherungsfonds (einschließlich im Zusammenhang mit Bonitätsklassfizierungen nach § 4a und Einlagenklassifizierungen nach § 4b) nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden. [2] Bei Mitteilungen gegenüber wesentlichen Gesellschaftern (Buchstabe (e)) sind die anwendbaren kartellrechtlichen, reglatorischen und insiderrechtlichen Vorschriften zu beachten und angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen [3] Absatz 1 gilt ferner nicht für Mitteilungen an einen Mitgliedsverband des Bankenverbandes, die im Zusammenhang mit der Aufnahme, dem Ausschluss oder der Berechnung der Mitgliedsbeiträge einer Bank erfolgen.

4. Die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht der Absätze 1 und 2 gilt auch in Bezug auf Banken, die Mitglied des Prüfungsverbandes sind, ohne bereits an dem Einlagensicherungsfonds mitzuwirken.

5. [1] Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Bankenverbandes sowie die des Risikokomitees sind in Angelegenheiten des Einlagensicherungsfonds dessen Interesse verpflichtet. [2] Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für die Bank, die sie vertreten, berücksichtigen. [3] Jedes betroffene Mitglied eines Gremiums hat Interessenkonflikte dem jeweiligen Vorsitzer unver-

züglich anzuzeigen. [4] Der jeweilige Vorsitzer hat eigene Interessenskonflikte gegenüber seinem Stellvertreter offen zu legen. [5] Der jeweilige Vorsitzer und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter entscheidet, welche Maßnahmen zur Verhinderung, Lösung oder Abschwächung von Interessenskonflikten ergriffen werden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

1. [1] Der Bankenverband kann gegen eine Bank, die ihre Pflichten gegenüber dem Bankenverband verletzt oder gegen eine Bestimmung der Satzung des Bankenverbandes, dieses Statuts oder einen Beschluss eines zuständigen Organs des Bankenverbandes verstoßen hat, Ordnungsmaßnahmen nach näherer Maßgabe dieses § 12 verhängen. [2] Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

2. Ordnungsmaßnahmen sind:

 (a) Förmliche Einbestellung der Organmitglieder der betroffenen Bank und wesentlicher Gesellschafter zur Erörterung der Pflichtverletzung (Absatz 5),

 (b) Ausspruch eines Verweises (Absatz 6),

 (c) Verhängung von Ordnungsgeldern (Absatz 7) und

 (d) Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds (Absatz 8).

3. [1] Ordnungsmaßnahmen in Form der Verhängung von Ordnungsgeldern (Absatz 7) und des Ausschlusses von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds (Absatz 8) können nur verhängt werden, wenn die Bank

 (a) wesentliche Pflichten gegenüber dem Bankenverband, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesem Statut, nicht nur unerheblich verletzt hat oder

(b) anderweitig erheblich und nachhaltig gegen eine Bestimmung der Satzung des Bankenverbandes, dieses Statuts oder einen Beschluss eines zuständigen Organs des Bankenverbandes verstoßen hat.

[2] Eine nicht nur unerhebliche Verletzung von wesentlichen Pflichten gegenüber dem Bankenverband im Sinne von Satz 1 it. (a) liegt in der Regel insbesondere vor, wenn die Bank

(a) im Hinblick auf den Einlagensicherungsfonds gegenüber dem Bankenverband oder dem Prüfungsverband unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder

(b) mit der Vorlage der für die Risikoeinschätzung gemäß § 4a oder die Einlagenklassifizierung gemäß § 4b erforderlichen Informationen in Verzug gerät oder

(c) die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Ergebnisses der Risikoeinschätzung (insbesondere hinsichtlich des Ergebnisses der Bonitätsklassifizierung) gemäß § 2 der Grundsätze für die Risikoeinschätzung nicht einhält

(d) die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Ergebnisses der Einlagenklassifizierung) gemäß § 2 der Grundsätze für die Einlagenklassifizierung nicht einhält oder

(e) mit der Leistung von Umlagen nach einer schriftlichen Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät oder

(f) die in § 5 Absatz 1 und § 5b Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebenen Klauseln nicht in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Inlandsgeschäft aufnimmt bzw. nicht den Geschäftsbeziehungen mit ihren Kunden im Inland zu Grunde legt oder

(g) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 2 auf Anforderung nicht vorlegt oder

(h) dem Bankenverband nicht unverzüglich die Informationen gemäß § 5 Absatz 3 zur Verfügung stellt oder

(i) den Prüfungsverband nicht bei seiner Prüfungstätigkeit gemäß § 5 Absatz 4 unterstützt oder dessen Auflagen gemäß § 5 Absatz 5 nicht unverzüglich erfüllt oder

(j) Auflagen des Bankenverbandes gemäß § 5 Absatz 7 nicht unverzüglich erfüllt oder

(k) den Bankenverband nicht gemäß § 5 Absatz 10 Satz 1 von Verlusten freistellt oder

(l) die Erklärung gemäß § 5 Absatz 10 Satz 2 nicht abgibt oder

(m) der Anzeigepflicht nach § 5 Absatz 10 Satz 5 nicht genügt oder

(n) einer Ladung nach § 5 Absatz 13 nicht nachgekommen wird oder

(o) entgegen § 5b Absatz 2 mit der Sicherheit der Einlagen wirbt oder gegenüber Kunden oder Interessenten unrichtige Angaben hinsichtlich der Sicherungsgrenze und der Art der gesicherten Einlagen macht.

4. Ordnungsmaßnahmen in Form des Ausspruchs eines Verweises (Absatz 6), der Verhängung von Ordnungsgeldern (Absatz 7) und des Ausschlusses von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds (Absatz 8) werden nicht verhängt, sofern die Bank gegenüber dem Bankenverband nachweist, dass sie die Pflichtverletzung oder den Eintritt des betreffenden Ereignisses nicht zu vertreten hat oder die Pflichtverletzung nur unerheblich ist.

5. Über eine förmliche Einbestellung gemäß Absatz 2(a) entscheidet der für die Einlagensicherung zuständige Hauptgeschäftsführer. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 13 entsprechend.

6. [1] Über den Ausspruch eines Verweises gemäß Absatz 2(b) entscheidet der für die Einlagensicherung zuständige Hauptgeschäftsführer. [2] Vor der Entscheidung über den Ausspruch eines Verweises ist die Bank anzuhören.

7. Für die Verhängung eines Ordnungsgeldes gemäß Absatz 2(c) gelten folgende Regeln:

(a) [1] Die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist vorher mit einer Frist von zwei Wochen in bestimmter Höhe anzudrohen. [2] Die Pflichtverletzung ist in der Androhung anzugeben. [3] Der Bank ist in der Androhung aufzugeben, innerhalb der Frist gemäß vorstehendem

Satz 1 ihren Pflichten nachzukommen oder nachzuweisen, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder diese nur unerheblich ist (Absatz 4).

(b) [1] Über die Verhängung des Ordnungsgeldes entscheidet der Ausschuss für die Einlagensicherung nach vorheriger Konsultation mit dem für die Einlagensicherung zuständigen Hauptgeschäftsführer. [2] Vor der Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist die Bank anzuhören.

(c) [1] Ein Ordnungsgeld beträgt für jeden Einzelfall höchstens eine nach dem Standardbemessungsfaktor ermittelten rechnerische Jahresumlage für das laufende Jahr, maximal jedoch 250.000 €. [2] Bei Verhängung eines Ordnungsgeldes und der Festsetzung seiner Höhe sind die Art, Schwere und Dauer der Pflichtverletzung, die hieraus folgenden Nachteile für den Bankenverband bzw. den Einlagensicherungsfonds und etwaige unbillige Härten für die betreffende Bank zu berücksichtigen. [3] Ein infolge der Pflichtverletzung etwaig zu zahlender Verspätungszuschlag gemäß § 5a Absatz 12 ist auf ein verhängtes Ordnungsgeld anzurechnen.

(d) [1] Die Entscheidung des Ausschusses für Einlagensicherung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes ist der betreffenden Bank schriftlich mitzuteilen; sie wird mit Zugang bei der Bank wirksam.

8. Für den Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds gemäß Absatz 2 (d) gelten folgende Regeln:

(a) [1] Der Ausschluss von der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds ist vorher mit einer Frist von sechs Monaten anzudrohen. [2] Die Pflichtverletzung ist in der Androhung anzugeben. [3] Der Bank ist in der Androhung aufzugeben, innerhalb der Frist gemäß vorstehendem Satz 1 ihren Pflichten nachzukommen oder nachzuweisen, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder diese nur unerheblich ist (Absatz 4).

(b) Die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend, wobei der für die Einlagensicherung zuständige Hauptgeschäftsführer vor der Entscheidung zu konsultieren ist.

9. [1] Die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme (oder deren Erfüllung) erledigen nicht die zugrunde liegende Pflichtverletzung. [1] Im Fall einer andauernden oder erneuten Pflichtverletzung können weitere Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

10. Das Recht des Bankenverbandes, die Bank gemäß § 9 der Satzung des Bankenverbandes auszuschließen, bleibt durch diesen § 12 unberührt.

§ 13 Auflösung des Einlagensicherungsfonds

Über die Auflösung des Einlagensicherungsfonds und die Verwendung des Fondsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 11 der Satzung.

Anlagen

Zusatzregelung für die Mitwirkung von Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Inland an der Einlagensicherung

Für die an der Einlagensicherung mitwirkenden inländischen Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. inländischen Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG gelten ergänzend nachfolgende besondere Regelungen.

§ 1 Behandlung von Zweigstellen ausländischer Banken gemäß § 53 Absatz 1 KWG

[1] Vorbehaltlich der weiteren Regelungen und Klarstellungen im Statut und in dieser Anlage werden inländische Zweigstellen ausländischer Banken in Bezug auf die Mitwirkung an der Einlagensicherung grundsätzlich behandelt, als wären sie selbständige Kreditinstitute.

[2] Soweit inländische Zweigstellen von Banken aus Drittstaaten aufgrund von Verfügungen der zuständigen staatlichen deutschen Stellen gemäß § 53c KWG den inländischen Zweigniederlassungen gemäß § 53b Absatz 1 KWG bankaufsichtsrechtlich ganz oder teilweise gleichgestellt sind, können die besonderen nachstehenden Regelungen für inländische Zweigniederlassungen gemäß § 53b Absatz 1 KWG auf Beschluss des Ausschusses für die Einlagensicherung ganz oder teilweise auch auf diese inländischen Zweigniederlassungen Anwendung finden.

§ 2 Voraussetzungen der Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds (§ 3 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Für Zwecke der Bestimmung der Einhaltung der Anforderung an die zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel ist

(a) für Zweigstellen von ausländischen Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG auf das Dotationskapital der Zweigstelle gemäß § 53 Absatz 2 Nr. 2 Satz 3 KWG und

(b) für Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG auf die Verhältnisse der Gesamtbank und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates der Bank für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bankgeschäfts zugrunde gelegten Anforderungen an die Mittelausstattung abzustellen.

§ 3 Eigenkapitalfaktor und Verlustpufferquote (§ 4a des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

[1] Die Regeln für die Berechnung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote gemäß § 4a in Verbindung mit den „Grundsätzen für die Risikoeinschätzung“ sind auf Zweigstellen von ausländischen Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Ermittlung die Verhältnisse der Zweigstelle maßgeblich sind.

[2] Bei Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG ist auf die Verhältnisse der Gesamtbank einschließlich aller Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen abzustellen.

[3] Die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken sind verpflichtet, dem Prüfungsverband die für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sowie Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie § 5b Abs. 1 Satz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

[1] Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. § 53b Absatz 1 KWG haben § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der Form umzusetzen, dass in Nummer 20 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen Absatz (3) gestrichen und durch folgenden neuen Absatz (3) ersetzt wird:

„(3) Einlagensicherungsfonds: [1] Die Bank wirkt an dem Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle einer ausländischen Bank je Gläubiger in der im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 und der Anlage zu § 2a Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds, dargestellten Höhe. [2] Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. [3] Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. [4] Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. [5] Im Fall von nichtfinanziellen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderen in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannten Gläubiger werden Einlagenmit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namenschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt. [6] Im Übrigen sind Einzelheiten zum Schutzumfang im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 sowie der Anlage zu § 2a Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds (insbesondere deren §§ 8 bis 10) geregelt. [7] Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Einlagen

die Sicherungsgrenze einer etwaigen Heimatland-Einlagensicherung übersteigen. [8] *Der Umfang der etwaigen Heimatland-Einlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird"*

[3] Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG sind zudem verpflichtet § 5 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der Form umzusetzen, dass in der Nummer 20 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wortlaut des Absatz (2) gestrichen und durch einen Wortlaut ersetzt wird, der die auf die Zweigniederlassung anwendbare ausländische gesetzlichen Einlagensicherung adäquat beschreibt.

§ 5 Ermächtigungserklärung (§ 5 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. § 53b Absatz 1 KWG haben die Ermächtigungserklärung im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds unter Ergänzung des folgenden Absatzes für jede zuständige Aufsichts- und Abwicklungsbehörde des Heimatstaates abzugeben:

„- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die [*Bankaufsichtsbehörde/Abwicklungsbehörde*] unseres Herkunftslandes, [*amtliche Bezeichnung der zuständigen Bankaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde*], den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der [*amtliche Bezeichnung der zuständigen Bankaufsichts- bzw. Abwicklungsbehörde*] alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unter-

haltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich."

§ 6 Prüfung der Zweigstellen und Zweigniederlassungen (§ 5 Absatz 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

[1] In Ergänzung zu § 5 Absatz 4 des Statuts des Einlagensicherungsfonds sind die Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken verpflichtet, dem Prüfungsverband die von diesem für erforderlich gehaltenen Auskünfte – auch soweit sie nur in der Zentrale der Bank beschafft werden können – zur Verfügung zu stellen, einer Einholung von Informationen bei den Aufsichts- und Abwicklungsbehörden des Heimatlandes zuzustimmen und sich durch den Prüfungsverband prüfen zu lassen. [2] Der Prüfungsverband ist berechtigt, alle Prüfungshandlungen, die zur sicheren Beurteilung der Verhältnisse der Zweigniederlassung erforderlich erscheinen, ohne örtliche und sachliche Beschränkung bei der Gesamtbank durchzuführen.

§ 7 Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage (§ 5a Absatz 2 und 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

[1] Für die Bemessung der Jahresumlage gemäß § 5a Absatz 2 und Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds ist auf die gemäß § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Einlagen abzustellen, die von der Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in der Vermögensübersicht im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 2 KWG bzw., soweit eine solche nicht zu erstellen ist, in der monatlichen Bilanzstatistik nach § 18 Bundesbankgesetz zu berücksichtigen sind. [2] Wirkt das ausländische Kreditinstitut an einem Einlagensicherungssystem in seinem Heimatland mit, ist der die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung nicht übersteigende Anteil der Einlage abzuziehen. [3] Die Zweig-

stellen bzw. Zweigniederlassungen sind verpflichtet, das Volumen der nach Satz 1 und Satz 2 erfassten Einlagen zu erfassen und dem Bankenverband nachzuweisen. [4] Auf Verlangen hat die Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers über die Richtigkeit der Angaben beizubringen, die den Anforderungen des Prüfungsstandards IDW 490 genügt.

§ 8 Sicherung von Einlagen (§ 6 Absatz 1 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Einlagen bei Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen ausländischer Banken werden unter den Voraussetzungen des § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds nur insoweit gesichert, als sie von der Zweigstelle bzw. Zweigniederlassung in der Vermögensübersicht im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 2 KWG zu berücksichtigen sind bzw. wären, wenn eine solche zu erstellen wäre.

§ 9 Sicherungsgrenze (§ 6 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

[1] Bei Zweigstellen ausländischer Banken im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG ist die Sicherungsgrenze gemäß § 6 Absatz 8 (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds auf Basis der maßgeblichen Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR zum Zeitpunkt des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses der Zweigstelle gesichert. [2] § 53 Absatz 2 Nr. 4 KWG findet keine Anwendung.

[3] Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken im Sinne des § 53b Absatz 1 KWG wird die Sicherungsgrenze im Sinne von § 6 Absatz 8 (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds auf Antrag der Bank wie folgt festgelegt:

Alternative 1:

Unterhält die Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland ein Dotationskapital im Sinne von § 53 Absatz 2 Nr. 4 KWG, so kann dieses entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 8 (a) des Statuts als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze herangezogen werden, sofern das Dotationskapital dauerhaft zur Verfügung steht, mindestens jedoch bis zum nächsten Bilanzstichtag der Zentrale.

Alternative 2:

[1] Der Teil der bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR der Gesamtbank wird der Zweigniederlassung als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Sicherungsgrenze zugewiesen, der dem Verhältnis der um alle Beziehungen zu den eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen bereinigten Zweigniederlassungsbilanzsumme zu der entsprechend bereinigten Gesamtbilanzsumme der Bank zum Stichtag entspricht.

[2] Die Zweigniederlassung ist verpflichtet, die folgenden vom Abschlussprüfer der Gesamtbank testierten Angaben zur Verfügung zu stellen:

- die Bilanzsumme der Gesamtbank, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Bilanzsumme für die Zweigniederlassung, bereinigt um alle Beziehungen zu eigenen Häusern und zu verbundenen Unternehmen,
- die Höhe der bankaufsichtsrechtlich anerkannten haftenden Eigenmittel der Gesamtbank, unterteilt nach Kern- und Ergänzungskapital.

[3] Für diese Angaben ist grundsätzlich der letzte Bilanzstichtag der Zentrale maßgeblich; die Daten können jedoch auch für einen weiteren, vom Prüfungsverband anzugebenden Stichtag oder auch für mehrere Stichtage verlangt werden, sofern die Daten des Bilanzstichtages nach Auffassung des Prüfungsverbandes der durchschnittlichen Geschäftssituation der Zweigniederlassung nicht entsprechen.

Alternative 3:

[1] Die Sicherungsgrenze wird ohne weiteren Nachweis auf 750.000 € (ab dem 1. Januar 2025 450.000 € und ab dem 1. Januar 2030 250.000 €) pauschal festgelegt.

[2] Für neu aufgenommene Zweigniederlassungen von Banken gilt § 6 Absatz 8 (b) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

§ 10 Verhältnis zur Heimatlandeinlagensicherung (§ 6 Absatz 16 des Statuts des Einlagensicherungsfonds)

Wirkt das ausländische Kreditinstitut an einem Einlagensicherungssystem in seinem Heimatland mit, wird der Einlagensicherungsfonds – vorbehaltlich der Regelungen in § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds – Entschädigungsleistungen entsprechend dem Statut des Einlagensicherungsfonds nur erbringen, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatland-Einlagensicherung übersteigen.

Grundsätze für die Risikoeinschätzung

1. Allgemeine Grundsätze

§ 1 [1] Die Bonitätsklassifizierung und die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote werden vom Prüfungsverband, seinen Tochtergesellschaften oder einem von dem Prüfungsverband eingeschalteten Dritten durchgeführt, wobei die Bonitätsklassifizierung durch eine anerkannte Ratingagentur im Sinne von § 10 Abs. 2 EntschFinV durchzuführen ist. [2] Der Prüfungsverband ist ferner ermächtigt, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Ausführung von unterstützenden Leistungen bei der Bonitätsklassifizierung von ausländischen Banken zu beauftragen, soweit solche Leistungen im Hinblick auf die Rechnungslegungsvorschriften oder andere Rechtsnormen des betreffenden Heimatlandes zweckmäßig erscheinen.

§ 2

1. [1] Das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung, der Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote werden ausschließlich

 (a) der Geschäftsleitung der betroffenen Bank

 (b) dem Vorstand des Prüfungsverbandes sowie

 (c) dem für die Einlagensicherung zuständigen Geschäftsbereichsleiter, der Geschäftsleitung des Einlagensicherungsfonds und dem zuständigen Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bankenverbandes und, soweit dies für die Ermittlung der Jahresumlage oder einer Sonderumlage oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sonstigen Mitarbeitern des Bankverbandes

 mitgeteilt. [2] Das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung, der Eigenkapitalfaktor und die Verlustpufferquote sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. [3] Die betroffenen Banken dürfen sie insbeson-

dere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben noch in der Werbung erwähnen.

2. [1] Abweichend von Absatz 1 ist eine Bekanntgabe der Ergebnisse der Bonitätsklassifizierung, des Eigenkapitalfaktors und der Verlustpufferquote unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben zulässig:

 (a) Der Prüfungsverband und der Bankenverband sind berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung insbesondere das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des Statuts mitzuteilen.

 (b) Der Prüfungsverband, seine Tochtergesellschaften bzw. ein gemäß § 1 dieser Anlage eingeschalteter Dritter sind berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung, insbesondere das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung, den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen.

 (c) Die betroffene Bank ist berechtigt, die Ergebnisse der Risikoeinschätzung, insbesondere das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zum Zweck der Beitragsberechnung zugänglich zu machen.

 (d) Die betroffene Bank ist berechtigt, das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung an einen begrenzten Kreis von Geschäftspartnern unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen und mit folgenden Maßgaben weiterzugeben:

 (i) Die betroffene Bank ist

 (A) weder ein bedeutendes beaufsichtigtes Unternehmen, noch Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe im Sinne der Verordnung (EU) 468/2014 der Europäischen Zentralbank, noch als „high-impact LSI“ von der EZB klassifiziert,

 (B) nicht ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen im Sinne des § 264d HGB, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, oder Tochterunternehmen eines in diesem Sinn kapitalmarktorientierten Unternehmens,

(C) keine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes im Sinne von § 53 Absatz 1 KWG bzw. keine Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstitutes im Sinne von § 53b Absatz 1 KWG und

(D) nicht Teil einer inländischen oder ausländischen Bank- und/oder Versicherungsgruppe, es sei denn, dass sie deren übergeordnetes Unternehmen (Mutterinstitut oder Mutterunternehmen) im aufsichtsrechtlichen Sinn ist oder unter entsprechender Anwendung der CRR bzw. des VAG wäre.

(ii) Die Weitergabe erfolgt ausschließlich an nicht mehr als 50 professionelle Kunden im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates, die sich gegenüber der Bank zur streng vertraulichen Behandlung und dazu verpflichtet haben, das Ergebnis der Bonitätsklassifizierung nicht für aufsichtsrechtliche Zwecke zu nutzen.

(iii) Die betroffene Bank stellt in Bezug auf alle Empfänger sicher, dass die vom Prüfungsverband, bzw. dessen die Bonitätsklassifizierung durchführenden Tochtergesellschaft bzw. dem für diese Zwecke vom Prüfungsverband eingeschalteten Dritten gemachten Vorgaben eingehalten werden. Diese Vorgaben können sich auf die Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten (insbesondere etwaiger Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) des Prüfungsverbandes bzw. der die Bonitätsklassifizierung durchführenden Einheit und die Umsetzung der vorstehenden Voraussetzungen und Maßgaben beziehen, aber auch auf die Sicherstellung einer vertraulichen Behandlung der Bonitätsklassifizierung im Übrigen sowie Regelungen einer Kostenbeteiligung für die Möglichkeit der Weitergabe der Bonitätsklassifizierung nach diesem Unterabsatz (d) umfassen.

(iv) Die betroffene Bank hat dem Prüfungsverband, bzw. dessen die Bonitätsklassifizierung durchführenden Tochtergesellschaft bzw. dem für diese Zwecke vom Prüfungsverband eingeschal-

teten Dritten ihre Absicht einer Weitergabe vorab schriftlich angezeigt und mit diesem bzw. dieser eine dessen bzw. deren Vorgaben nach Ziff. (iii) umsetzende Vereinbarung geschlossen.

§ 3 [1] Für die Bank besteht die Möglichkeit, wegen der Ergebnisse der Risikoeinschätzung ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Bonitätsklassifizierung, der Eigenkapitalfaktor bzw. die Verlustpufferquote entsprechend der jeweils vorgegebenen Systembeschreibung vorgenommen bzw. ermittelt worden ist.

[2] Die betroffene Bank sowie der Prüfungsverband haben je einen Schiedsrichter zu benennen. [3] Die Schiedsrichter verständigen sich auf einen Vorsitzenden, bei dem es sich um einen insbesondere mit der Prüfung von Banken befassten Wirtschaftsprüfer handeln soll.

[4] Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für die Pflicht zur Zahlung einer erhöhten Umlage und für sonstige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. [5] Sofern das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Bonitätsklassifizierung bzw. der ermittelte Eigenkapitalfaktor oder die Verlustpufferquote unzutreffend ist, wird die erhöhte Umlage jedoch in der Höhe erstattet, in der sie von der korrekt berechneten Umlage abweicht.

[6] Eine Bank, die in einem Schiedsverfahren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Schiedsgerichts im Umfange ihres Unterliegens zu tragen.

2. Grundsätze für das Verfahren der Bonitätsklassifizierung

§ 4 [1] Die Bonitätsklassifizierung erfolgt aufgrund der Bewertung wesentlicher quantitativer und qualitativer Aspekte des Finanz- und des Geschäftsprofils mittels eines Kennziffern- und Kriteriensystems. [2] Maßgeblich ist insoweit die Systembeschreibung zum Verfahren der Bonitätsklassifizierung, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

§ 5 [1] Eine Bank, für die eine andere an dem Einlagensicherungsfonds mitwirkende Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds abgegeben hat, erhält auf Antrag die Bonitätsklassifizierung der beteiligten Bank, sofern deren Bonitätsklassifizierung besser als die eigene ist. [2] Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn die Freistellungserklärung von einem nicht an der Einlagensicherung mitwirkenden inländischen Kreditinstitut, einem solchen mit Sitz in einem anderen EWR- oder EFTA-Staat abgegeben worden ist, und das beteiligte Kreditinstitut sich der Bonitätsklassifizierung nach Maßgabe dieser Grundsätze unterworfen hat. [3] Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Festsetzung der Jahresumlage.

§ 6 [1] Als Ergebnis der Bonitätsklassifizierung wird eine Bank einer der 22 Klassen von AAA bis D zugewiesen.[1)]

[2] Die Intensität der Einlagensicherungsprüfungen richtet sich auch nach der jeweiligen Einstufung der Bank.

§ 7 [1] Neu aufgenommene Banken, die noch keine Jahresabschlüsse für drei volle Geschäftsjahre als Einlagenkreditinstitut vorlegen können, werden bis einschließlich zur Vorlage des Jahresabschlusses für das dritte volle Geschäftsjahr der Eingangsstufe E (gemäß der Systembeschreibung) zugewiesen. [2] Die Eingangsstufe E löst keine Zuschläge oder Abschläge für die Ermittlung der Jahresumlage aus. [3] Banken, die sich in der Eingangsstufe E befinden, können vom Prüfungsverband häufiger und umfassender geprüft werden als sonstige an der Einlagensicherung mitwirkende Banken.

[4] Banken können bei entsprechendem späteren Bonitätsklassifizierungsergebnis auch schon während ihrer Zugehörigkeit zur Eingangsstufe zugleich in die Klasse BBB oder eine schlechtere Klasse eingestuft werden; für die Ermittlung der Jahresumlage und etwaiger Sonderumlagen bleibt dabei die Eingangsstufe maßgeblich.

1) Ratingklassen: AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-; BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-, B+, B, B-; CCC+, CCC, CCC-, CC, C; D

3. Grundsätze für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors

§ 8 [1] Der Eigenkapitalfaktor wird ermittelt als Verhältnis (i) der gesicherten Verbindlichkeiten gemäß der Bemessungsgrundlage für die Jahresumlage (§ 5a Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds), wobei für Zwecke des Eigenkapitalfaktors die gemäß § 6 (einschließlich § 6 Abs. 18) des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesicherten Verbindlichkeiten zu 100 % berücksichtigt werden, zu (ii) den bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmitteln im Sinne von Art. 72 CRR, wobei diese auch Bestandteile enthalten können, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung das Institut verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden. [2] Dabei wird zur Festlegung der Jahresumlage für das Folgejahr aus den Werten zum 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres und zum 30. September und 31. Dezember des Vorjahres der Durchschnittswert gebildet. [3] Maßgeblich für die Ermittlung des Eigenkapitalfaktors ist die Systembeschreibung zur Ermittlung des Eigenkapitalfaktors, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

§ 9 Für neu aufgenommene Banken ist der Eigenkapitalfaktor bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich zu ermitteln und entspricht dem für das vierte Folgejahr ermittelten Eigenkapitalfaktor. Für neu gegründete Banken ist auf den für das fünfte Folgejahr ermittelten Eigenkapitalfaktor abzustellen, der auch für das vierte Folgejahr gilt.

4. Grundsätze für die Ermittlung der Verlustpufferquote

§ 10 [1] Die Verlustpufferquote ist der Quotient der (i) bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel im Sinne von Art. 72 CRR (wobei diese auch Bestandteile enthalten können, auf deren aufsichtsrechtliche Anrechnung das Institut verzichtet, die jedoch dem Prüfungsverband nachgewiesen wurden) und solcher Verbindlichkeiten der Bank, die bail-in fähig und gegenüber den gemäß § 6 des Statuts des Einlagensicherungs-

fonds gesicherten Verbindlichkeiten nicht vorrangig sind, gegenüber (ii) den gemäß Teil 3 Titel II der CRR risikogewichteten Positionen der Bank. [2] Dabei wird zur Festlegung der Jahresumlage für das Folgejahr aus den Werten zum 31. März und 30. Juni des laufenden Jahres und zum 30. September und 31. Dezember des Vorjahres der Durchschnittswert gebildet. [3] Maßgeblich für die Ermittlung der Verlustpufferquote ist die Systembeschreibung zur Ermittlung der Verlustpufferquote, die vom Prüfungsverband oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird.

§ 11 Für neu aufgenommene Banken ist die Verlustpufferquote bis einschließlich für das dritte Folgejahr nach dem Jahr der Aufnahme nachträglich zu ermitteln und entspricht der für das vierte Folgejahr ermittelten Verlustpufferquote. Für neu gegründete Banken ist auf die für das fünfte Folgejahr ermittelte Verlustpufferquote abzustellen, die auch für das vierte Folgejahr gilt.

Grundsätze für die Einlagenklassifizierung

§ 1 [1] Die Einlagenklassifizierung wird vom Prüfungsverband, einer seiner Tochtergesellschaften oder einem von dem Prüfungsverband eingeschalteten Dritten durchgeführt. [2] Der Prüfungsverband bzw. seine Tochtergesellschaft ist ferner ermächtigt, Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Ausführung von unterstützenden Leistungen bei der Einlagenklassifizierung von ausländischen Banken zu beauftragen, soweit solche Leistungen im Hinblick auf die Rechnungslegungsvorschriften oder andere Rechtsnormen des betreffenden Heimatlandes zweckmäßig erscheinen.

§ 2 [1] Das Ergebnis der Einlagenklassifizierung wird ausschließlich

(a) der Geschäftsleitung der betroffenen Bank,

(b) dem Vorstand des Prüfungsverbandes sowie

(c) dem für die Einlagensicherung zuständigen Geschäftsbereichsleiter, der Geschäftsleitung des Einlagensicherungsfonds und dem zuständigen Mitglied der Hauptgeschäftsführung des Bankenverbandes und, soweit dies für die Ermittlung der Jahresumlage oder einer Sonderumlage oder sonst zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sonstigen Mitarbeitern des Bankverbandes

mitgeteilt. [2] Das Ergebnis der Einlagenklassifizierung ist von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln. [3] Die betroffenen Banken dürfen sie insbesondere weder im Geschäftsverkehr bekannt geben noch in der Werbung erwähnen. [4] Der Prüfungsverband und der Bankenverband sind berechtigt, das Ergebnis der Einlagenklassifizierung gemäß den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 des Statuts mitzuteilen. [5] Der Prüfungsverband, seine Tochtergesellschaften und ein gemäß § 1 dieser Anlage eingeschalteter Dritter sind berechtigt, das Ergebnis der Einlagenklassifizierung den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden zugänglich zu machen.

§ 3 [1] Für die Bank besteht die Möglichkeit, wegen des Ergebnisses der Einlagenklassifizierung ein Schiedsgericht anzurufen, das darüber zu befinden hat, ob im konkreten Fall die Einlagenklassifizierung entsprechend der vorgegebenen Systembeschreibung vorgenommen bzw. ermittelt worden ist.

[2] Die betroffene Bank sowie der Prüfungsverband haben je einen Schiedsrichter zu benennen. [3] Die Schiedsrichter verständigen sich auf einen Vorsitzenden, bei dem es sich um einen insbesondere mit der Prüfung von Banken befassten Wirtschaftsprüfer handeln soll.

[4] Die Anrufung des Schiedsgerichts hat für die sich aus der Einlagenklassifizierung ergebenden Pflichten der Bank und für sonstige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. [5] Sofern das Schiedsgericht zu dem Ergebnis kommt, dass die Einlagenklassifizierung unzutreffend ist, ist eine korrigierte Einlagenklassifizierung durchzuführen.

[6] Eine Bank, die in einem Schiedsverfahren ganz oder teilweise unterliegt, hat die Kosten des Schiedsgerichts im Umfange ihres Unterliegens zu tragen.

§ 4 [1] Die Einlagenklassifizierung erfolgt auf Grundlage der Bewertung für den ESF relevanter quantitativer und qualitativer Aspekte zu Geschäftsmodell-, Governance- und Validitätsrisiken mittels eines Zu- und Abschlagssystems auf die Bonitätsklasifizierung. [2] Maßgeblich ist insoweit die Systembeschreibung zum Einlagenklassifizierungsverfahren, die vom Prüfungsverband, seinen Tochtergesellschaften oder einem gemäß § 1 dieser Anlage beauftragten Dritten erstellt und dem Ausschuss für die Einlagensicherung zur Kenntnisnahme übermittelt wird. [3] Das Verfahren der Einlagenklassifizierung wird durch aufsichtsrechtlich erforderliche Kontrollgremien sowie durch die europäische Wertpapieraufsicht (ESMA) beaufsichtigt.

§ 5 [1] Als Ergebnis der Einlagenklassifizierung wird eine Bank einer der sieben Klassen von Deposit Risk 1 (DR 1) bis Deposit Risk 7 (DR 7) zugewiesen. [2] Die Intensität der Einlagensicherungsprüfungen richtet sich auch nach der jeweiligen Einstufung der Bank.

Nummer 20 AGB Banken
20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen: Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung: Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzliche Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100 000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500 000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds: Die Bank wirkt außerdem an dem Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. € für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. € für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namenschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang: Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung: Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Wortlaut der Ermächtigungserklärungen

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.
- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Europäische Zentralbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Europäischen Zentralbank alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.
- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit die Deutsche Bundesbank, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise

gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei der Deutschen Bundesbank alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit den Prüfungsverband deutscher Banken e.V., den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt oder was die Verpflichtungen betrifft, die sich für mich (uns) aus dem Statut des Einlagensicherungsfonds ergeben. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei dem Prüfungsverband deutscher Banken e.V. alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diesen über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.
- Ich (Wir) ermächtige(n) hiermit alle sonstigen zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden, den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds – über alles zu unterrichten, was die bei mir (uns) unterhaltenen Einlagen als möglicherweise gefährdet erscheinen lässt. Gleichzeitig ermächtige(n) ich (wir) den Bundesverband deutscher Banken e.V. – Einlagensicherungsfonds –, bei diesen jeweils zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden alle hierfür erforderlichen Auskünfte einzuholen und diese über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden. Diese Erklärung ist für die Dauer meiner (unserer) Mitwirkung an dem

innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds und – solange bei mir (uns) unterhaltene Einlagen von dem Statut des Einlagensicherungsfonds geschützt sind – während des in § 4 Absatz 8 des Statuts des Einlagensicherungsfonds bestimmten Zeitraums unwiderruflich.

§ 11 Satzung des Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V.

§ 11 Auflagen

(1) [1] Der Prüfungsverband kann einer Mitgliedsbank Auflagen erteilen, wenn die individuelle Risikolage der Mitgliedsbank[1] dies mit Blick auf die Interessen der Einlagensicherung nach Einschätzung des Prüfungsverbands veranlasst. [2] Danach können Auflagen insbesondere erteilt werden, wenn

1. bei einer Mitgliedsbank mindestens ein wesentlicher Mangel festgestellt wird durch Prüfungen:
 a) des Prüfungsverbands im Rahmen einer Prüfung gemäß den Prüfungsrichtlinien (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung), wobei für Prüfungen des Prüfungsverbands unter einem wesentlichen Mangel insbesondere eine „Besondere Prüfungsfeststellung“ gemäß den Prüfungsrichtlinien zu verstehen ist, oder
 b) einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen einer Jahresabschluss-, Konzernabschluss- oder Sonderprüfung und dieser dem Prüfungsverband bekannt ist, oder
 c) einer Aufsichtsbehörde im Rahmen einer Sonderprüfung und dieser dem Prüfungsverband bekannt ist, oder
2. zu einer Mitgliedsbank eine Anzeige gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG gemacht wurde und dies dem Prüfungsverband bekannt ist, oder

1 Mitgliedsbanken im Sinne dieser Satzung sind alle in § 6 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbands deutscher Banken e.V. genannten Einheiten, einschließlich inländischer Zweigniederlassungen bzw. Zweigstellen einer ausländischen Gesamtbank, vgl. §§ 53, 53b und 53c KWG.

3. die Einlagenklassifizierung der Mitgliedsbank gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 zur Zuordnung in eine Deposit Risk-Klasse (DR) von „4“ oder schlechter führt, oder

4. die Bonitätsklassifizierung der Mitgliedsbank gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „BBB-“ oder schlechter ist, oder

5. die Bonitätsklassifizierung der Mitgliedsbank gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 „BBB+“ oder schlechter ist und

 a) mehr als 50 % der Aktiva der Mitgliedsbank als Sicherheit für eigene Verbindlichkeiten dienen, oder

 b) die Mitgliedsbank nicht über eine ausreichend nach Quellen diversifizierte Refinanzierung verfügt, d.h. die Mitgliedsbank sich zu mehr als 90 % der Bilanzsumme allein mit geschützten Kundeneinlagen refinanziert, oder

 c) bei der Mitgliedsbank das Konzernexposure[2] nach aufsichtsrechtlich anerkannten Sicherheiten, aber vor Anwendung der aufsichtsrechtlichen Erleichterungsregelungen, mehr als 100 % des aufsichtsrechtlichen Kernkapitals ausmacht; bei Zweigstellen- und Zweigniederlassungen gilt dies in entsprechender Anwendung auf den jeweiligen Verrechnungssaldo gegenüber der Zentrale, oder

6. bei der Bank Entwicklungen oder Sachverhalte vorliegen, die nach § 45 KWG Maßnahmen der Aufsichtsbehörde rechtfertigen würden, oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörde bei der Mitgliedsbank nach § 45 KWG oder § 36 SAG angeordnet wurden und diese dem Prüfungsverband bekannt sind, oder

7. die Risikolage von mit der Mitgliedsbank verbundenen Unternehmen, der Unternehmensgruppe, der die Mitgliedsbank angehört, oder der Gesamtbank dies mit Blick auf die Einlagensicherung nach

2 Für die Berechnung des Konzernexposures werden Risikoposition und Gruppe verbundener Kunden gemäß Bestimmungen der CRR und daraus abgeleiteter nationaler Umsetzungsvorschriften hinsichtlich Großkrediten herangezogen.

Einschätzung des Prüfungsverbands wegen der möglichen Auswirkungen auf die Mitgliedsbank veranlasst.

(2) [1] Zudem kann der Prüfungsverband einer Mitgliedsbank vorläufige Auflagen erteilen. [2] Solche vorläufigen Auflagen können insbesondere erteilt werden, wenn

1. im Rahmen von Prüfungen des Prüfungsverbands gemäß den Prüfungsrichtlinien (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) ein Prüfungshemmnis besteht oder dem Prüfungsverband ein Prüfungshemmnis im Rahmen von Prüfungen Dritter bekannt ist, bis zu dessen Beseitigung und dem nachfolgenden Abschluss der Prüfung, oder

2. eine Mitgliedsbank eine wesentliche Änderung ihres Geschäftsmodells oder eine sonstige Veränderung im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 beabsichtigt und die Auflage der Vermeidung einer Ausweitung der bestehenden Risiken oder der Begrenzung des Volumens der gesicherten Kundeneinlagen der Mitgliedsbank bis zum Abschluss einer Prüfung der beabsichtigten Änderung dient, oder

3. eine bedeutende Beteiligung (§ 1 Abs. 9 KWG) an einer Mitgliedsbank erworben oder ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 eingeleitet wird, bevor insoweit ein Inhaberkontrollverfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 6 und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 abgeschlossen ist und die Auflage zur Aufrechterhaltung der bestehenden Risikolage bis zum Abschluss des Inhaberkontrollverfahrens dient.

(3) [1] Ferner kann der Prüfungsverband einer Mitgliedsbank Auflagen erteilen, damit die bei Stellung des Aufnahmeantrages oder im Rahmen eines Inhaberkontrollverfahrens vorgetragenen wesentlichen Gegebenheiten und geschäftspolitischen Ziele, die als Grundlage für die Aufnahme der Mitgliedsbank oder den Gesellschafterwechsel dienten, eingehalten werden. [2] Sofern die Mitgliedsbank insoweit eine wesentliche Änderung vornehmen will, hat vorher eine Beurteilung durch den Prüfungsverband zu erfolgen.

(4) [1] Darüber hinaus kann der Prüfungsverband einer Mitgliedsbank auch dann Auflagen erteilen, wenn missbräuchliches Verhalten der Mitgliedsbank oder der Gesamtbank oder einem mit der Mitgliedsbank verbundenen Unternehmen oder der Unternehmensgruppe, der die Mitgliedsbank angehört, vorliegt. [2] Missbräuchliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn eine Mitgliedsbank, ein mit der Mitgliedsbank verbundenes Unternehmen, die Unternehmensgruppe, der die Mitgliedsbank angehört oder die Gesamtbank Handlungen oder Unterlassungen begeht, die objektiv geeignet sind, die Interessen, die Funktionsweise, die Integrität oder die Zielsetzung der Einlagensicherung oder des Prüfungsverbands zu gefährden oder zu beeinträchtigen.

(5) [1] Die Auflagen des Prüfungsverbands können insbesondere in folgenden Ausprägungen erteilt werden:

1. Risikoreduzierende Auflagen,
2. Auflagen zur Verbesserung der Datenlage,
3. Auflagen zur Einhaltung von durch den Prüfungsverband vorgegebenen Schwellenwerten (z.B. für regulatorische Kennzahlen),
4. Auflagen zur Umsetzung von Maßnahmenplänen,
5. Auflagen zur Stärkung der Governance, interner Kontrollsysteme (IKS), Compliance Management Systeme (CMS) und Risiko Management Systeme (RMS), und
6. Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung bestehender Verpflichtungen

[2] Auflagen können einzeln oder als Kombination erteilt werden.

(6) [1] Bei der Erteilung von Auflagen hat der Prüfungsverband die Interessen der Gesamtheit der Mitglieder und die Gefahr der Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds sowie die Folgen einer solchen Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds zu berücksichtigen. [2] Ebenso hat der Prüfungsverband bei der Auflagenerteilung die Belange und das Geschäftsmodell der Mitgliedsbank zu berücksichtigen und den Verhältnis-

mäßigkeitsgrundsatz zu beachten. [3] Zu den Einzelheiten kann der Vorstand Richtlinien und Arbeitsanweisungen erlassen.

(7) [1] Auf Verlangen des Prüfungsverbandes hat die Mitgliedsbank gegenüber dem Prüfungsverband schriftlich zu bestätigen, dass den Auflagen entsprochen wird. [2] Der Prüfungsverband kann sich im Rahmen von Prüfungen gemäß den Prüfungsrichtlinien (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) von der Einhaltung der Auflage überzeugen. [3] Hat der Prüfungsverband nach einer Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auflage weggefallen sind, hat er die Auflage aufzuheben und dies der betroffenen Mitgliedsbank schriftlich mitzuteilen.

(8) [1] Soweit eine Mitgliedsbank die Auflagenerteilung überprüfen lassen möchte, hat sie dazu zunächst innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Entscheidung über die Auflage den Beirat anzurufen. [2] Eine solche Anrufung des Beirates, welche nach Maßgabe des nachfolgenden § 25 Abs. 2 zu erfolgen hat, hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet die Mitgliedsbank nicht von ihren aus den Auflagen resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. 7 Sätze 1 und 2, die Einhaltung von erteilten Auflagen – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung des Beirates – als bindend anzuerkennen und deren Einhaltung vom Prüfungsverband überprüfen zu lassen). [3] Die Entscheidung über die Anrufung wegen der Beauflagung ist auf einen aus der Mitte des Beirats gebildeten Ausschuss delegiert. [4] Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Beirats geregelt. [5] Im Fall der Anrufung des Beirats sind dem Ausschuss des Beirats und unter den zusätzlichen, in der Geschäftsordnung des Beirats geregelten Voraussetzungen auch dem gesamten Beirat alle Unterlagen und Informationen, welche die Grundlage der Erteilung der Auflage waren, zur Verfügung zu stellen; § 24 Abs. 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. [6] Soweit die Anrufung des Beirats nicht zu einer Änderung oder Aufhebung der Auflage oder einer einvernehmlichen Lösung zwischen dem Prüfungsverband und der Mitgliedsbank führt, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, soweit ein Schiedsvertrag gemäß Anlage nach § 11 Abs. 8

Satz 6 geschlossen wurde und zwingendes Recht dem nicht entgegensteht. [7] Ein solches Schiedsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet die Mitgliedsbank nicht von ihren aus den Auflagen resultierenden Verpflichtungen (einschließlich der Verpflichtung nach vorstehendem Abs. 7 Sätze 1 und 2, die Einhaltung von erteilten Auflagen – gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer anderweitigen Entscheidung des Schiedsgerichts – als bindend anzuerkennen und deren Einhaltung vom Prüfungsverband überprüfen zu lassen)

Briefkopf

Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds

Ich (Wir)[1]

stehe(n) zu

(im Folgenden „Bank“) in einer Verbindung, wie sie § 5 Absatz 10 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds umschreibt. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), den Bundesverband deutscher Banken e.V. von allen Verlusten freizustellen, die diesem durch Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagen-

Letterhead

Declaration of Undertaking pursuant to § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund within the Association of German Banks

I (We)[1]

have a relationship with

(hereinafter referred to as „Bank“) as described in § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund within the Association of German Banks. I (We) undertake to indemnify the Association of German Banks against any losses which the Association may suffer from measures taken in favour of the Bank pursuant to § 2 (2) of the By-laws of the Deposit Protection Fund.

1 Name, Adresse und (i) im Falle von Gesellschaften – (Handels)Registernummer bzw. (ii) im Falle von natürlichen Personen – Geburtsdatum / Name, address and (i) in case of companies – registration number and (ii) in case of individuals – date of birth

sicherungsfonds zu Gunsten der Bank entstehen.

Diese Erklärung bleibt bis zum Widerruf wirksam, und zwar unabhängig davon, ob meine (unsere) Verbindung im Sinne des § 5 Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds zu der Bank in irgendeiner Weise fortbesteht. Sie ist unwiderruflich, solange eine solche Verbindung fortbesteht. Wird diese Erklärung in einem Zeitpunkt widerrufen, in dem bereits Tatsachen vorliegen, die zu Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds führen, so gilt meine (unsere) Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieser Erklärung auch hinsichtlich dieser Maßnahmen.

Für Streitigkeiten aus dieser Erklärung ist ausschließlich das Landgericht Berlin zuständig.

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Erklärung ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

This declaration shall remain in effect until revocation, irrespective of whether or not my (our) relationship with the Bank within the meaning of § 5 (10) of the By-laws of the Deposit Protection Fund persists in any manner. This declaration shall be irrevocable for as long as such relationship persists. If this declaration shall be revoked at a time when facts have already arisen which lead to the taking of measures pursuant to § 2 (2) of the By-laws of the Deposit Protection Fund, my (our) obligation under the first paragraph hereof shall also apply with respect to the taking of such measures.

Any disputes arising in connection with this declaration shall fall within the exclusive jurisdiction of the Landgericht Berlin.

All legal relationships resulting from this declaration shall be subject to the law of the Federal Republic of Germany.

Ich (Wir)	I (We)
_____	_____
ernenne(n) und bevollmächtige(n) hiermit unwiderruflich	hereby irrevocably appoint and authorise
_____	_____
als Zustellungsbevollmächtigten für alle Schriftstücke, Erklärungen und jede andere Form von Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit möglichen oder bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung. Für den Fall, dass der ernannte Zustellungsbevollmächtigte diese Aufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, verpflichte(n) ich (wir) mich (uns), unverzüglich einen anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen und diese Ernennung dem Einlagensicherungsfonds unverzüglich mitzuteilen.[2]	as process agent for all papers, declarations and any other form of communications resulting from or in connection with potential or already pending litigation resulting from or in connection with this declaration. If the appointed process agent can no longer perform this function for legal or factual reasons, I (we) shall be obliged to appoint without delay another process agent resident on the territory of the Federal Republic of Germany and to notify the Deposit Protection Fund promptly of such appointment.[2]

2 Dieser Absatz ist zu streichen, wenn der Unterzeichner dieser Erklärung seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. / This paragraph should be deleted if the signatory to this declaration is resident in the Federal Republic of Germany.

Diese Erklärung wird in englischer und deutscher Sprache unterzeichnet. Im Falle von Abweichungen ist allein der deutsche Text maßgeblich.

This declaration is executed in English and German. In case of discrepancies, the German version shall prevail.

Ort und Datum / Place and Date

Unterschrift / Signature[3]

Name / Name[4]

Funktion / Function[5 6]

Ort und Datum / Place and Date

Unterschrift / Signature[3]

Name / Name[4]

Funktion / Function[5 6]

3 Die Unterschrift ist mit einem Firmenstempel zu versehen (soweit vorhanden), zu beglaubigen und ggf. mit Apostille zu versehen bzw. zu legalisieren, soweit der Bankenverband nicht hierauf verzichtet. / The signature has to be sealed with the company seal (if applicable), notarized and, as the case may be, apostilled or legalized, unless the Association of German Banks waives such requirement.

4 Name des Unterzeichnenden in Großbuchstaben / Name of signatory in capital letters

5 Funktion des Unterzeichnenden in Großbuchstaben / Function of signatory in capital letters

6 Soweit die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich ist, sind marktübliche Nachweise der Vertretungsberechtigung beizufügen. / To the extent the signing authority of the signatory is not evident from public registers, customary proof of signing authority has to be submitted.

Grundsätze für die Erbringung der Umlage durch Zahlungsverpflichtungen

Für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen gemäß § 5a Absatz 10 des Statuts des Einlagensicherungsfonds gelten die folgenden Vorschriften:

§ 1 Voraussetzungen für die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung in einem Abrechnungsjahr setzt voraus, dass die Bank

 (a) mit dem Bankenverband einen Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen nach § 2 dieser Anlage und einen Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nach § 8 dieser Anlage abgeschlossen hat, die einmalig, spätestens aber bis zum 15. März des Abrechnungsjahres abzuschließen sind,

 (b) bis spätestens zum 15. März des Abrechnungsjahres mit dem Bankenverband für das Abrechnungsjahr die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nach § 3 dieser Anlage vereinbart hat und

 (c) bis spätestens zum 31. März des Abrechnungsjahres die Zahlungsverpflichtung durch Leistung von Finanzsicherheiten nach Maßgabe des § 7 dieser Anlage abgesichert hat.

2. Die in Absatz 1 (c) genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 2 Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen

1. [1] Der Rahmenvertrag bildet die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach § 3 dieser Anlage in den einzelnen Abrechnungsjahren. [2] Im Rahmenvertrag sind

der Inhalt der Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen und das Verfahren zum Abschluss der Verträge sowie die weiteren Voraussetzungen der Inanspruchnahme zu regeln.

2. Der Bankenverband verwendet für den Rahmenvertrag ein einheitliches Vertragsmuster.

§ 3 Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

1. [1] Die Verträge zur Übernahme von Zahlungsverpflichtungen legen fest, in welchem Umfang die Bank Zahlungsverpflichtungen übernimmt. [2] In den Verträgen ist darüber hinaus insbesondere zu regeln, dass

 (a) Zahlungsverpflichtungen unwiderruflich und unkündbar sind und

 (b) die jeweilige Zahlungsverpflichtung durch bestimmte Finanzsicherheiten nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 dieser Anlage besichert wird und

 (c) sich die Bank zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet und

 (d) die Übertragung von Verträgen über Zahlungsverpflichtungen auf andere Banken nach Maßgabe des § 5 dieser Anlage zulässig ist.

2. Der Bankenverband verwendet für die Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen ein einheitliches Vertragsmuster.

§ 4 Anforderung und Fälligkeit der Zahlung

1. [1] Der Bankenverband fordert die Zahlung aus der Zahlungsverpflichtung ganz oder in Teilbeträgen an, soweit dies für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds aus Sicht des Bankenverbandes erforderlich ist. [2] Dies gilt insbesondere auch, soweit das übrige vorhandene Vermögen des Einlagensicherungsfonds nicht hinreichend liquide ist. [3] Die Höhe der Zahlungsanforderung gegenüber den einzelnen Banken bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der Zahlungs-

verpflichtungen der einzelnen Bank zum Gesamtvolumen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

2. Der Bankenverband fordert ferner die Zahlung von einer einzelnen Bank, die eine Zahlungsverpflichtung übernommen hat, an,

 (a) soweit die Bank Finanzsicherheiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leistet bzw. ersetzt oder

 (b) wenn gegenüber der Bank Sanierungsmaßnahmen angeordnet werden, nicht aber wenn Frühinterventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Artikel 27 und 2 Absatz 1 Nummer 102 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190) angeordnet werden oder

 (c) wenn über das Vermögen der Bank ein Liquidations- oder Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren ausländischen Rechts eröffnet wird oder

 (d) wenn die Mitwirkung der Bank an dem Einlagensicherungsfonds endet.

3. [1] Der Bankenverband kann darüber hinaus Zahlungen anfordern, sofern dies in Hinblick auf das Verbot der Besserstellung im Sinne von § 5a Absatz 10 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds (insbesondere in Hinblick auf vorausgegangene Maßnahmen der Einlagensicherung gemäß § 2 Absatz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds) aus seiner Sicht geboten erscheint. [2] Eine entsprechende Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. [3] Die Höhe der Zahlungsanforderung gegenüber den einzelnen Banken bemisst sich dabei nach dem Verhältnis

der Zahlungsverpflichtungen der einzelnen Bank zum Gesamtvolumen der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

4. [1] Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Benennung des Anlasses für die Anforderung gegen Empfangsbestätigung der Bank. [2] Mit Zugang der Anforderung bei den Banken wird die Zahlung fällig.

§ 5 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen

1. [1] Die Banken sind berechtigt, Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen nach § 3 dieser Anlage mit Zustimmung des Bankenverbands auf andere Banken, die mit dem Bankenverband Rahmenverträge nach § 2 dieser Anlage abgeschlossen haben, zu übertragen. [2] Die übernehmende Bank muss alle Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt übernehmen und sich insbesondere gegenüber dem Bankenverband zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichten. [3] Die übernehmende Bank muss mit Übertragung in die Stellung der übertragenden Bank hinsichtlich der für die übertragenen Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 7 und 8 dieser Anlage geleisteten Finanzsicherheiten eintreten, soweit die übernehmende Bank nicht eigene Finanzsicherheiten nach Maßgabe des § 8 dieser Anlage zum Übertragungszeitpunkt stellt.

2. [1] Der Bankenverband erteilt die Zustimmung zu einer Übertragung nach Absatz 1, wenn die übernehmende Bank zugleich alle oder einen wesentlichen Teil der gedeckten Einlagen der übertragenden Bank durch Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übernimmt. [2] Darüber hinaus erteilt der Bankenverband die Zustimmung nur dann, wenn die Übertragung mit dem Verbot der Besserstellung im Sinne von § 5a Absatz 10 Satz 2 des Statuts des Einlagensicherungsfonds vereinbar ist und eine Gefährdung der finanziellen Stabilität des Einlagensicherungsfonds ausgeschlossen ist.

§ 6 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen

1. Die Bank hat zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen Finanzsicherheiten zu leisten.

2. Der Marktwert der Finanzsicherheiten abzüglich eines Bewertungsabschlags nach § 11 dieser Anlage (Anrechnungswert) muss fortwährend der Summe der von der Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen.

§ 7 Leistung von Finanzsicherheiten

1. Finanzsicherheiten dürfen ausschließlich risikoarme Schuldtitel oder Barsicherheiten sein, die in angemessener Zeit und mit angemessenen Kosten verfügbar gemacht werden können und realisierbar sind.

2. Die Leistung von Finanzsicherheiten kann durch Vollrechtsübertragung oder Verpfändung erfolgen.

§ 8 Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten

1. [1] Grundlage für die Leistung von Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in einzelnen Abrechnungsjahren nach § 7 dieser Anlage ist ein Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten. [2] Im Rahmenvertrag sind der Inhalt sowie das Verfahren zur Leistung von Finanzsicherheiten abschließend zu regeln.

2. Der Bankenverband verwendet für den Rahmenvertrag einheitliche Vertragsmuster.

3. Der Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten muss insbesondere regeln,

 (a) welche risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten Gegenstand der Finanzsicherheiten sein dürfen und

(b) dass der Anrechnungswert der Finanzsicherheit fortwährend insgesamt mindestens der Summe aller von einer Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen muss und

(c) dass die Bank berechtigt ist, Finanzsicherheiten unbeschadet des Buchstaben e) auszutauschen, soweit die Voraussetzungen der Buchstaben a) und b) fortwährend erfüllt sind, und

(d) dass die Bank, wenn der Anrechnungswert der Summe aller geleisteten Finanzsicherheiten unter die Summe aller von einer Bank übernommenen Zahlungsverpflichtungen (Unterdeckung) fällt, verpflichtet ist, weitere Finanzsicherheiten mit einem Anrechnungswert zu übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht, oder die Bank die Verpflichtung abwenden kann, indem sie die Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Unterdeckung durch Zahlung an den Einlagensicherungsfonds erfüllt, und

(e) dass die Bank eine Finanzsicherheit durch andere geeignete Finanzsicherheiten ersetzt, sofern diese fällig geworden ist, die Anforderungen nach § 9 dieser Anlage nicht mehr erfüllt oder in anderen Fällen, über die sich die Bank und der Bankenverband verständigt haben, und

(f) dass etwaige Erträge aus den Finanzsicherheiten der Bank zustehen und

(g) dass die Bank verpflichtet ist, dem Bankenverband unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die die Fähigkeit der Bank beeinträchtigen könnten, der Zahlungsverpflichtung oder ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nachzukommen.

§ 9 Zulässige Finanzsicherheiten

[1] Der Bankenverband kann die als Finanzsicherheiten zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten einschränken oder konkretisieren. [2] Der Bankenverband veröffentlicht die zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten auf seiner Internetseite.

§ 10 Verwaltung von Finanzsicherheiten

1. [1] Der Bankenverband kann einen Dritten mit der Verwaltung der Finanzsicherheiten beauftragen. [2] Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen dem Bankenverband, der Bank und dem Sicherheitenverwalter abzuschließen.

2. [1] Die Kosten der Sicherheitenverwaltung sind von der Bank zu tragen. [2] Erfolgt die Sicherheitenverwaltung durch einen Dritten, ist die Kostentragungspflicht der Bank in der Vereinbarung zu regeln.

§ 11 Bewertungsabschläge, Bewertung

1. [1] Der Bankenverband legt Bewertungsabschläge für die gestellten Finanzsicherheiten fest und wendet diese zur Ermittlung des Anrechnungswertes der Finanzsicherheiten an. [2] Die Bewertungsabschläge berücksichtigen die Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken der betreffenden Finanzsicherheiten, eine Einschätzung der erwarteten Verluste im Rahmen einer Verwertung und des erwarteten Zeitrahmens bis zum Abschluss der Verwertung der Finanzsicherheiten.

2. Der Bankenverband kann für die Ermittlung der Bewertungsabschläge den Prüfungsverband einschalten.

Anlage zu § 6 Absatz 18 des Statuts des Einlagensicherungsfonds

§ 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds in der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

§ 6 Umfang der Einlagensicherung

1. Gesichert werden bei den Banken nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Guthaben, einschließlich Festgeld und Spareinlagen, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzuzahlen sind (Einlagen).

2. Einlagen von

 - natürlichen Personen (auch soweit sie in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie
 - rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts oder Stiftungen ausländischen Rechts, die rechtsfähigen Stiftungen deutschen Rechts vergleichbar sind,

 werden gesichert, sofern die Einlage nicht

 (a) zu den Eigenmitteln der Bank im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zählt (dies gilt unabhängig davon, in welcher Höhe die Eigenmittel aufsichtsrechtlich anrechenbar sind; die Einlage darf auch keine nachrangige Verbindlichkeit und keine Verbindlichkeit aus Genussrechtskapital der Bank sein) oder

 (b) eine Verbindlichkeit des Kreditinstituts aus einem eigenen Akzept oder Solawechsel ist oder

 (c) eine Verbindlichkeit der Bank aus einem Wertpapierpensions- bzw. Repogeschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft ist oder

(d) eine Verbindlichkeit aus einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung, einer Orderschuldverschreibung oder einem diesen Schuldtiteln vergleichbaren Recht, das seiner Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar ist, oder einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist oder

(e) im Zusammenhang mit Transaktionen entstanden ist, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG verurteilt worden sind, oder

(f) im Zusammenhang mit Rechtshandlungen entstanden ist, die in einem Insolvenzverfahren gemäß §§ 129 ff. InsO in Verbindung mit § 46 c KWG anfechtbar wären, wobei es auf das Vorliegen einer Masseschmälerung nicht ankommt.

3. [1] Einlagen von anderen Gläubigern werden nur dann gesichert, wenn

(a) die Einlage nicht von Absatz 2 Unterabsatz (a) bis (f) erfasst wird und

(b) die Einlage keine Verbindlichkeit aus einem Schuldscheindarlehen oder einer Namensschuldverschreibung oder aus einem vergleichbaren Schuldtitel ausländischen Rechts ist und

(c) die Einlage eine Laufzeit von maximal 18 Monaten hat. [2] Maßgeblich ist die aktuell vereinbarte Laufzeit der Einlage im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. [3] Etwaige vorzeitige Kündigungs- oder anderweitige Rückforderungsrechte des Gläubigers oder der Bank bleiben hierbei außer Betracht. [4] Ist die Einlage prolongiert worden, werden die abgelaufenen Laufzeiten vor der Prolongation bei der Laufzeitbestimmung nicht mit eingerechnet. [5] Einlagen, für die keine Laufzeiten vereinbart worden sind, werden nur dann gesichert, wenn der Gläubiger die Einlage nach den im Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG maßgeblichen Bedingungen innerhalb einer Frist von maximal 18 Monaten kündigen oder anderweitig zurückfordern kann. [6] Auf Einlagen, die bereits vor dem

01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. [7] Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz 6, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

4. Einlagen der folgenden Gläubiger, auch wenn es sich um solche im Sinne von Absatz 2 und 3 handelt, sind nicht von der Einlagensicherung umfasst:

(a) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR einschließlich vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland;

(b) Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 26 CRR einschließlich vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland. Nicht als Finanzinstitut gilt eine vermögensverwaltende Gesellschaft, die Finanzinstrumente ausschließlich zu Zwecken der Anlage eigenen Vermögens erwirbt, veräußert oder hält und hierbei nach der Verkehrsanschauung und dem Gesamtbild der Verhältnisse nicht wie ein Händler am Markt tätig wird;

(c) Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30. April 2004, S. 1) einschließlich vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland;

(d) der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates;

(e) Geschäftsleiter der Bank;

(f) persönlich haftende Gesellschafter der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der Gläubiger nicht Geschäftsleiter ist;

(g) natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, denen die Mehrheit der Anteile an der Bank gehört oder die alleine oder gemeinsam mit anderen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Bank ausüben können; für die Beurteilung der Frage, ob jemandem die Mehrheit der Anteile gehört oder ein beherrschender Einfluss vorliegt, finden die §§ 16 ff. AktG unabhängig von der Rechtsform der Bank oder der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften entsprechende Anwendung. Dieser Unterabsatz (g) gilt nicht, wenn die Einlage zum Sicherungsvermögen im Sinne von § 125 VAG gehört;

(h) Mitglieder eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, dessen Überwachungsbefugnisse durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan);

(i) Ehegatten oder minderjährige Kinder von in Unterabsatz (e) bis (h) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten bzw. der minderjährigen Kinder stamme.

5. Nicht gesichert werden Einlagen von Gläubigern, die für Rechnung eines Dritten handeln, wenn die Einlage in dem Fall, dass der Dritte Gläubiger der Einlage wäre, nicht gesichert wäre.

6. Bei Einlagen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und deren Depotbanken gilt jedes in- und ausländische Sondervermögen als ein selbstständiger Gläubiger und nicht als mit der es verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft verbunden.

7. [1] Wird eine nicht gesicherte Einlage durch einen Gläubigerwechsel (aufgrund Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge) zu einer gesicherten Einlage oder wird eine nicht gesicherte Verbindlichkeit anderweitig zu einer gesicherten Einlage, so ist die Einlage nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 beschlossen wurden, ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz eingeleitet wurde, die Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 45 bis 46 KWG bzw. §§ 36 bis 38 SAG, die Stellung eines Insolvenzantrags, die Feststellung des Entschädigungsfalles gemäß § 10 EinSiG, oder vergleichbare Maßnahmen

zuständiger Aufsichts- bzw. Abwicklungsbehörden erfolgt sind. [2] Maßgeblich ist hierbei die früheste Maßnahme bzw. das früheste Ergebnis. [3] Abweichend von Satz 1 besteht eine Sicherung jedoch dann, wenn ein nicht gesicherter Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage innerhalb von fünf Bankarbeitstagen sowohl erworben als auch an eine nicht in Absatz 4 aufgeführte Person weiterveräußert hat, sofern

- die Einlage bei Erwerb durch den nicht gesicherten Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) gesichert war oder
- der nicht gesicherte Gläubiger im Sinne von Absatz 4 Unterabsatz (a) die Einlage unmittelbar vom Schuldner (Emittenten) erworben hat.

[4] Bei der Fünf-Tage-Frist ist auf die zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfte und nicht auf etwaige zeitlich nachgelagerte Erfüllungsgeschäfte abzustellen.

8. Für Entschädigungen gelten die folgenden Sicherungsgrenzen:

(a) [1] Eine Entschädigung erfolgt je Gläubiger maximal bis zu einer Sicherungsgrenze in Höhe von 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR. [2] Die Eigenmittel setzen sich zusammen aus dem harten Kernkapital gemäß Artikel 50 CRR, dem zusätzlichen Kernkapital gemäß Artikel 61 CRR und dem Ergänzungskapital gemäß Artikel 71 CRR, wobei für die Bemessung der Sicherungsgrenze das Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. [3] Maßgeblich sind die vom Prüfungsverband auf der Grundlage des letzten Prüfungsberichts des Jahresabschlussprüfers der Bank festgestellten Verhältnisse; darüber hinaus können Kapitalerhöhungen, die nach diesem Zeitpunkt von einem Wirtschaftsprüfer testiert worden sind, auf Antrag der Bank berücksichtigt werden. [4] Setzt die zuständige Aufsichtsbehörde auf die Eigenmittel einen Korrekturposten fest, so ist der Bankenverband befugt, die Sicherungsgrenze entsprechend zu verringern. [5] Einlagen, die die Sicherungsgrenze überschreiten, werden bis zur jeweiligen Höhe der Sicherungsgrenze gesichert. [6] Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Sicherungsgrenze 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Satz 1. [7] Für Einlagen, die nach dem 31. De-

zember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, abweichend von Unterabsatz (d) Satz 5, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

(b) [1] Abweichend von Unterabsatz (a) beträgt die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute bis zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres ihrer Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds zunächst 250.000 €. [2] Zum Ende des dritten vollen Kalenderjahres erfolgt eine Überprüfung. [3] Sodann gilt für die Sicherungsgrenze Unterabsatz (a), sofern nicht die Voraussetzungen von Unterabsatz (c) vorliegen.

[4] Die Sicherungsgrenze für neu aufgenommene Institute kann im Einzelfall auf Antrag der Bank vom Prüfungsverband bis zur Höhe der Sicherungsgrenze gemäß Unterabsatz (a) angehoben werden, wenn nach Einschätzung des Prüfungsverbandes das Risiko einer Inanspruchnahme des Bankenverbandes im Wesentlichen ausgeschlossen erscheint. [5] Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn für die Bank eine Freistellungserklärung gemäß § 5 Absatz 10 abgegeben worden ist, die werthaltig im Sinne von § 5a Absatz 5 ist (unabhängig davon, ob die Freistellungserklärung von einer Bank oder einem Dritten abgegeben wurde).

[6] Ist die Bank durch Umwandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz entstanden oder liegt eine wirtschaftlich vergleichbare Umwandlung oder Umstrukturierung vor, kann die Sicherungsgrenze entsprechend dem vorstehenden Absatz angehoben werden, wenn

- der übertragende Rechtsträger zuvor an dem Einlagensicherungsfonds mitgewirkt hat und
- dessen Sicherungsgrenze auf der Grundlage von Unterabsatz (a) Satz 1 ermittelt wurde und
- der übertragende Rechtsträger (i) gemäß der Klassifizierung nach § 4a der Klasse BBB+ oder einer besseren Klasse zugewiesen ist und (ii) nicht aufgrund des Eigenkapitalfaktors und/oder der Ver-

lustpufferquote zu einer erhöhten Jahresumlage herangezogen wird und

- das übertragene Geschäft im Wesentlichen das Geschäft des aufnehmenden Rechtsträgers prägt und das Risikoprofil des neu aufgenommenen Instituts nach Einschätzung des Prüfungsverbandes im Vergleich zu dem bisherigen des übertragenden Rechtsträgers zumindest als im Wesentlichen gleichwertig zu beurteilen ist.

(c) [1] Bei Vorliegen eines besonderen Risikoprofils kann der Prüfungsverband die Sicherungsgrenze einer Bank bis auf 250.000 € absenken. [2] Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn

- der Prüfungsverband negative Prüfungsfeststellungen gemacht hat, die die Gefahr einer Inanspruchnahme des Einlagensicherungsfonds begründen oder
- die Bank im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens in Klasse „B-“ oder eine schlechtere Klasse eingestuft wurde oder
- sonstige wesentliche Risikoerhöhungen eingetreten sind.

(d) [1] Maßgebend für die Entschädigung der Gläubiger ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. [2] Eine Herabsetzung der Sicherungsgrenze wird mit Einstellung in das Internet wirksam. [3] Die Bekanntgabe der neuen Sicherungsgrenze im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank kann der Bankenverband für Rechnung der Bank vornehmen. [4] Die Bank ist verpflichtet, die Gläubiger, die durch ein Herabsinken der Sicherungsgrenze betroffen werden, hierüber unverzüglich zu unterrichten. [5] Diese Einlagen sind bis zur Fälligkeit oder bis zur nächstmöglichen Kündigung nach der Information über die Herabsetzung bis zur alten Sicherungsgrenze gesichert.

(e) Für Banken, die bei Stellung des Antrages auf Mitwirkung an dem Einlagensicherungsfonds einem institutsbezogenen Sicherungssys-

tem im Sinne von § 43 EinSiG angehören und bei Aufnahme in den Einlagensicherungsfonds für mindestens drei volle Kalenderjahre Mitglied des Prüfungsverbandes sind, gilt abweichend von Unterabsatz (b) bei Aufnahme in den Einlagensicherungsfonds im Anschluss an eine Überprüfung für die Sicherungsgrenze Unterabsatz (a), sofern nicht die Voraussetzungen von Unterabsatz (c) vorliegen.

9. [1] Bei der Berechnung der gesicherten Einlagen werden alle Einlagen eines Gläubigers zusammengerechnet; etwaige Gegenforderungen der Bank werden abgezogen, auch wenn diese noch nicht fällig sind. [2] Ferner werden zu Gunsten des Bankenverbandes die für einen Bürgen geltenden Vorschriften der §§ 768, 770, 776 BGB entsprechend angewandt.

10. [1] Bei Anderkonten wird auf die Person des Treugebers abgestellt. [2] Gleiches gilt für sonstige offene Treuhandkonten, sofern in der Kontobezeichnung das Treuhandverhältnis sowie die Treugeber eindeutig gekennzeichnet sind und das Bestehen des Treuhandverhältnisses dem Einlagensicherungsfonds nachgewiesen wird. [3] Im Übrigen werden Treuhandkonten, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5, wie Konten des Treuhänders behandelt.

11. [1] Bei Gemeinschaftskonten werden die Guthaben und Forderungen den Kontoinhabern – unabhängig von der Form des Kontos und von dem der Gemeinschaft zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis – für die Sicherung zu gleichen Anteilen zugerechnet. [2] Sodann werden zunächst die gegenüber den einzelnen Kontomitinhabern aus ihrer persönlichen Geschäftsverbindung mit der Bank bestehenden Einlagen gesichert. [3] Soweit diese Einlagen die Sicherungsgrenze nicht ausschöpfen, wird der dem einzelnen Kontomitinhaber zustehende Anteil an dem Gemeinschaftsguthaben für die Sicherung des Gemeinschaftsguthabens verwendet. [4] Diese Vorschriften gelten entsprechend für Konten, welche auf den Namen einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern geführt werden.

12. [1] Die Zahlungen umfassen im Rahmen der Sicherungsgrenze auch etwaige Zinsansprüche für den Zeitraum bis zur Feststellung des Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG. [2] Der Einlagensicherungsfonds leistet Zahlungen jedoch nur für Zinsen in marktüblicher Höhe. [3] Der Ein-

lagensicherungsfonds kann seine sämtlichen Zahlungen an den einzelnen Gläubiger davon abhängig machen, dass dieser darauf verzichtet, die gemäß Satz 2 nicht gesicherten Zinsansprüche gegenüber der Bank geltend zu machen.

13. [1] Einlagen in ausländischer Währung können in Euro entschädigt werden. [2] Zugrunde gelegt wird der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank des Tages, an dem der Entschädigungsfalls gemäß § 10 Absatz 1 EinSiG festgestellt wurde. [3] Sollte ein solcher nicht verfügbar sein, gilt der Umrechnungskurs, der am Tag der Feststellung des Entschädigungsfalles für den Zahlungsort maßgeblich war.

14. [1] Endet die Mitwirkung einer Bank an dem Einlagensicherungsfonds, so hat sie ihre Gläubiger, die Einlagen bei ihr haben, hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich hieraus ergeben. [2] Der Bankenverband gibt das Ausscheiden im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung am Sitz der Bank für deren Rechnung bekannt. [3] Einlagen, die später als einen Monat nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger getätigt oder prolongiert werden oder im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden oder die der Gläubiger nach diesem Zeitpunkt nicht zum nächstmöglichen Termin kündigt bzw. zurückfordert, sind nicht gesichert.

15. [1] Nicht der Sicherung unterliegen Verbindlichkeiten der Banken, die aufgrund missbräuchlicher Rechtshandlungen in den Schutzumfang des Einlagensicherungsfonds einbezogen werden sollen. [2] Eine missbräuchliche Rechtshandlung liegt insbesondere vor, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die beim Gläubiger im Vergleich zum vorgesehenen Schutzumfang des Einlagensicherungsfonds zu einem statuarisch nicht vorgesehenen Vorteil im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 2 führt.

16. [1] Der Einlagensicherungsfonds wird Entschädigungsleistungen nach dem Statut nur erbringen, wenn und soweit die Gläubiger nicht durch eine andere Sicherungseinrichtung oder durch eine Entschädigungseinrichtung gemäß dem Einlagensicherungs- oder dem Anlegerentschädigungsgesetz entschädigt werden. [2] Der Bankenverband kann – auch nach Entschädigung – die Einreichung von Informationen und Nachwei-

sen in Bezug auf die angemeldeten bzw. entschädigten Einlagen und deren Gläubiger verlangen, insbesondere im Hinblick auf die Entschädigungsfähigkeit nach diesem Statut und den Rang der Einlage im Sinne von § 46f Abs. 4 KWG. [3] Eine Entschädigung erfolgt nur, soweit die geforderten Informationen und Nachweise innerhalb der gesetzten Fristen beigebracht werden.

17. Etwaig bereits erbrachte Entschädigungsleistungen sind zurückzuerstatten, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Entschädigung nicht vorlagen, oder nach diesem Statut angeforderte Informationen und Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beigebracht werden.

18. [1] Für Verbindlichkeiten, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 gemäß § 6 der am 13. Oktober 2016 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, das insoweit Bestandteil dieses Statuts ist, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. [2] Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach Satz 1, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

19. Ein Rechtsanspruch auf ein Eingreifen oder auf Leistungen des Einlagensicherungsfonds besteht nicht.

Einlagensicherungsfonds

So erreichen Sie den Einlagensicherungsfonds

Per Post:
Bundesverband deutscher Banken e.V.
Einlagensicherungsfonds
Burgstraße 28, 10178 Berlin

+49 30 700 1505 40
info.einlagensicherung@bdb.de
einlagensicherungsfonds.de

Herausgeber:
Bundesverband
deutscher Banken e. V.

Inhaltlich Verantwortlicher:
Thomas Schlüter

Gestaltung:
K16 GmbH